

## Akkreditierungsbericht

### Programmakkreditierung – Bündelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Ludwig-Maximilians-Universität München
Ggf. Standort	

<b>Studiengang 01</b>	Evangelische Theologie	
Abschlussbezeichnung	Magister / Magistra Theologiae	
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	10	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	300	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01. Oktober 2010	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	unbeschränkt	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	123	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	1	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	01.10.2019 – 30.09.2022	

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	

Verantwortliche Agentur	evalag (Evaluationsagentur Baden-Württemberg)
Zuständige/r Referent/in	Veronique Wegener
Akkreditierungsbericht vom	25.10.2023

<b>Studiengang 02</b>	Evangelische Theologie <sup>1</sup>	
Abschlussbezeichnung	Auf Antrag und bei entsprechender Eignung (vgl. § 1 Abs. 2 Satz der Prüfungs- und Studienordnung): Magister / Magistra Theologiae	
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	10	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	300	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01. Oktober 2010	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	unbeschränkt	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	144	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	4	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	01.10.2019 – 30.09.2022	
Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>	
Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>	
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)		

<sup>1</sup> Pfarramtsstudiengang

<b>Nebenfachangebot</b>	Evangelische Theologie als Nebenfach im Umfang von 60 ECTS-Punkten für Bachelorstudiengänge		
Abschlussbezeichnung	Richtet sich nach dem Hauptfach		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	5		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	60		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01. April 2011		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	Unbeschränkt	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	54	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	01.10.2019 – 30.09.2022		

## Inhalt

<i>Ergebnisse auf einen Blick</i> .....	6
Studiengang 01.....	6
Studiengang 02.....	7
<i>Kurzprofil des Studiengangs</i> .....	9
Bündelübergreifende Aspekte .....	9
Studiengang 01.....	10
Studiengang 02.....	11
Nebenfachangebot.....	11
<i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums</i> .....	12
Alle Studiengänge und Nebenfächer.....	12
Studiengang 01.....	12
Studiengang 02.....	13
Nebenfachangebot.....	13
<b>1. Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien</b> .....	<b>14</b>
<i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)</i> .....	14
<i>Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)</i> .....	15
<i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)</i> .....	16
<i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)</i> .....	16
<i>Modularisierung (§ 7 MRVO)</i> .....	17
<i>Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)</i> .....	19
<i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV)</i> .....	20
<i>Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)</i> .....	20
<i>Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)</i> .....	21
<b>2. Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</b> .....	<b>22</b>
2.1 <i>Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung</i> .....	22
2.2 <i>Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i> .....	22
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO).....	22
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO) .....	25
Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO) .....	25
Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	33
Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO).....	36

Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO) .....	41
Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO) .....	44
Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO) .....	46
Besonderer Profilspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO) .....	50
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO) .....	50
Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO).....	50
Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO) .....	53
Studienerfolg (§ 14 MRVO) .....	53
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO) .....	56
Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO) .....	60
Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO) .....	60
Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO) .....	60
Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO) .....	60
<b>3. Begutachtungsverfahren.....</b>	<b>61</b>
3.1 <i>Allgemeine Hinweise</i> .....	61
3.2 <i>Rechtliche Grundlagen</i> .....	61
3.3 <i>Gutachtergremium</i> .....	61
<b>4. Datenblatt .....</b>	<b>63</b>
4.1 <i>Daten zum Studiengang</i> .....	63
4.2 <i>Daten zur Akkreditierung</i> .....	70
<b>5. Glossar .....</b>	<b>72</b>

## **Ergebnisse auf einen Blick**

### **Studiengang 01**

#### **Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

#### **Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

#### **Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO**

Zustimmung zu Prüfbericht

- ja
- nein

Zustimmung zu Gutachten

- ja
- nein

durch Kirchenrat Dr. Günter Riedner (Gutachter für reglementierte Studiengänge gemäß § 24 Abs. 1 Satz 4 BayStudAkkV)

## **Studiengang 02**

### **Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

### **Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

### **Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO**

Zustimmung zu Prüfbericht

- ja
- nein

Zustimmung zu Gutachten

- ja
- nein

durch Kirchenrat Dr. Günter Riedner (Gutachter für reglementierte Studiengänge gemäß § 24 Abs. 1 Satz 4 BayStudAkkV)

## Nebenfachangebot

**Hinweis:** evalag hat 2013 eine Systembewertung der universitätsweiten Konzeption der Nebenfachangebote und der strukturellen Merkmale der Studiengänge zur zeitlichen und inhaltlichen Entlastung der zahlreichen anstehenden Begutachtungsverfahren an der LMU vorgeschaltet. Im Rahmen dieser Systembewertung der Nebenfächer wurde vereinbart, dass die Nebenfächer im Rahmen der Bündelbegutachtungen einbezogen und auf diese Weise extern qualitätsgesichert werden. Sie werden nach den gleichen Kriterien begutachtet wie die Studiengänge. **Da es sich insofern bei der Begutachtung der Nebenfächer nicht um eine Akkreditierung handelt, wird auf das Formulieren von Empfehlungen und Auflagen verzichtet.**

Bei der Systembewertung wurden folgende Aspekte betrachtet:

- Konzeption der Nebenfachangebote:
  - Qualifikationsziele des Nebenfachs und Bezug zu den Qualifikationszielen des Hauptfaches
  - Konzeption der Inhalte des Nebenfaches und Bezug zum Hauptfach
- Studierbarkeit der Nebenfachangebote:
  - Überschneidungsfreiheit der Lehrveranstaltungen
  - Prüfungsorganisation

Darüber hinaus wurden folgende übergreifende Strukturmerkmale betrachtet:

- Studiengangsgestaltung (Modularisierung, Ermittlung der studentischen Arbeitsbelastung, Studien- und Prüfungsordnung, Zulassungs-/Immatrikulationsordnung, Verfahren und Kriterien zur Anerkennung extern erbrachter Leistungen/Lissabon-Konvention, Diploma Supplement, Transcript of Records usw.)
- Studienbetrieb (Sicherstellung der Überschneidungsfreiheit, Beratungs- und Betreuungsangebote, Prüfungsorganisation etc.)
- Qualitätssicherung (hochschuldidaktische Angebote, Lehrveranstaltungsbefragungen, Absolvent:innenbefragungen/Verbleibstudien, sonstige Studierendenbefragungen, Studierendenstatistik (Abbrecher:innen, Studienerfolg))
- Geschlechtergerechtigkeit und Berücksichtigung von Studierenden in besonderen Lebenslagen (Nachteilsausgleich).



## **Kurzprofil des Studiengangs**

### **Bündelübergreifende Aspekte**

Die Evangelisch-Theologische Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München (LMU) wurde 1967 gegründet und kann inzwischen auf eine über 50-jährige Geschichte zurückblicken. Ihr Profil als eine kulturzugewandte und gesellschaftsoffene Stätte theologischer Lehre und Forschung erlangte die Fakultät in den frühen 1970er Jahren bereits durch die Konstellationen ihrer Gründungsprofessor:innen. Über die Grenzen der theologischen Disziplinen hinweg war man sich einig darin, dass man die Theologie als eine dem historisch-komparativen Paradigma verpflichtete Wissenschaft betreiben wollte, die das christlich-religiöse Leben in all seinen Facetten, in Geschichte und Gegenwart, in seinen kirchlichen Formen ebenso wie in seinen gesellschaftlichen und kulturellen Sedimenten als Gegenstand hatte. Dies kann bis heute als Signatur der pluralen und pluralitätsoffenen Theologie an der Münchener Evangelisch-Theologischen Fakultät bezeichnet werden. Diese Signatur ist nicht nur in den Interessen und Schwerpunkten der einzelnen Fakultätsmitglieder erkennbar, sondern auch in zahlreichen disziplin- und fakultätsübergreifenden Themenschwerpunkten, Forschungsverbänden und Arbeitsstellen, die an der Fakultät angesiedelt waren und sind. Diese wirken auch in die Ausbildung der zahlreichen Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Lehrerinnen und Lehrer hinein, die an der Fakultät studieren. Wenngleich die Münchener Fakultät hinsichtlich ihrer Studierendenzahlen eher zu den kleineren theologischen Fakultäten in Deutschland zählt, hat ihre Forschungsstärke dagegen nicht nur eine starke fachliterarische Präsenz mit sich gebracht, sondern auch dazu geführt, dass die Zahl der akademischen Qualifikationen und die Zahl der Münchner Absolventinnen und Absolventen, die in universitären Berufen stehen, eher überdurchschnittlich ist.

Mit einer erst gut fünfzigjährigen Geschichte ist die Münchener Fakultät eine der jüngsten evangelisch-theologischen Fakultäten in Deutschland. Ihre Aufgaben unterscheiden sich aber nicht von denjenigen der älteren und traditionsreicheren Fakultäten, nämlich: die Theologie als Funktion der Kirche zu begreifen, in den Dienst der Ausbildung von Pfarrerinnen und Pfarrern, Lehrerinnen und Lehrern zu stellen, mit wissenschaftlichen Methoden zu betreiben und ihre Fragestellungen an den Erfordernissen der Gegenwart auszurichten. In besonderer Weise als Erbe und Auftrag versteht die Münchner Fakultät es dabei aber, die mit der Aufgabe der Theologie verbundenen und in permanenter Wandlung begriffenen Herausforderungen vorurteilslos und selbstkritisch begreifen zu wollen.

Die Evangelische Theologie untergliedert sich traditionell in die fünf Hauptfächer. Dementsprechend sind auch die Studiengänge durch diese Disziplinen, Altes Testament, Neues Testament, Kirchen- und Dogmengeschichte, Systematische Theologie sowie Praktische Theologie maßgeb-

lich geprägt. Zusätzlich zu diesen Kernfächern versteht die Fakultät auch die Religionswissenschaft und die Religionsgeschichte als integralen Bestandteil ihres Arbeitens in Forschung und Lehre. Während die biblischen Disziplinen „Altes Testament“ und „Neues Testament“ das Christentum von seinen Ursprungstexten und -kontexten her in den Blick nehmen, rekonstruiert die Disziplin der Kirchengeschichte die Entwicklung des Christentums von seinen Anfängen bis in die Gegenwart. Die Systematische Theologie zielt darauf ab, die Inhalte des christlichen Glaubens systematisch darzustellen sowie ihren Gehalt zu analysieren und, im Teilfach Ethik, für die christliche Lebensführung fruchtbar zu machen. Eine Theorie religiöser Praxis zu erarbeiten, in der die unterschiedlichen Formen der gegenwärtigen Religionspraxis berücksichtigt werden, ist Ziel der Praktischen Theologie. Sie bezieht sich dabei auch auf religionstheoretische Theorieperspektiven, die in den benachbarten Disziplinen der Religionsphilosophie, der Religionssoziologie oder der Religionspsychologie behandelt werden. Die zwischen der Systematischen und der Praktischen Theologie angesiedelten Angebote zum Themenbereich „Hermeneutik und Spiritualität“ wiederum bieten Anhaltspunkte für die individuelle und gemeinschaftliche Gestaltung einer christlichen Lebensform. Die Religionswissenschaft richtet ihr Interesse auf die Frage, wie religiöse Phänomene in Geschichte und Gegenwart erfasst werden können. Als vergleichende Disziplin vermittelt sie Theorieperspektiven und Methoden der Kulturanalyse, die eine Pluralität von Medien und Sprachen berücksichtigt.

Die theologischen Disziplinen sind eng miteinander vernetzt, sowie vielfach auf die Nachbardisziplinen Philosophie, Altertumswissenschaften, Soziologie, Psychologie, Jura, Geschichte, Literaturwissenschaft und das weite Feld der Kultur- und Sozialwissenschaften bezogen. Im Studium schlägt sich diese Verzahnung mit anderen Wissenschaften darin nieder, dass das Studium der Theologie nicht nur den Besuch theologischer Veranstaltungen, sondern ebenso die Teilnahme an Veranstaltungen aus dem Bereich der angrenzenden Wissenschaften erfordert. Insofern die Verortung der christlichen Lebensführung und auch der christlichen Tradition in der neuzeitlichen, stark durch die Naturwissenschaften geprägten Lebenswelt immer stärker in den Mittelpunkt rückt, kommt auch der Auseinandersetzung mit den Natur-, insbesondere den Lebenswissenschaften eine immer größere Bedeutung zu. Über die Beteiligung am Zentrum Technik-Theologie-Naturwissenschaften an der LMU sollen Studierenden auch hier Kontaktmöglichkeiten eröffnet werden.

## **Studiengang 01**

Der Magister der Theologie ist primär für Studierende vorgesehen, die einen akademischen Abschluss anstreben, ohne die Absicht zu haben, in den landeskirchlichen Dienst zu treten. Die

Zielgruppe reicht dabei von Personen, die am Studium und an der akademischen Arbeit der Theologie als Wissenschaft interessiert sind, bis hin zu solchen, die als Pfarrpersonen in anderen als den Landeskirchen tätig sein möchten.

### **Studiengang 02**

Der Pfarramtsstudiengang wiederum richtet sich an Studierende, die einen Abschluss anstreben, der dazu berechtigt, sich für die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland (im Folgenden: EKD) zu bewerben.

### **Nebenfachangebot**

Das Nebenfach Evangelische Theologie im Umfang von 60 ECTS-Punkten für Bachelorstudiengänge richtet sich an Studierende, die als Ergänzung zu ihrem Hauptfachstudium Grundkenntnisse in den theologischen Disziplinen und deren Methoden erwerben und zusätzlich im Wahlbereich zwei Schwerpunktthemen der Theologie vertiefen möchten. Hierdurch werden die im Hauptfachstudium erworbenen Kernkompetenzen verstärkt.

## **Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums**

### **Alle Studiengänge und Nebenfächer**

Die Gutachtenden konnten sich im Rahmen der Begehung von dem sehr großen Engagement der Fakultät für eine umfassende und fundierte Ausbildung auf hohem Niveau überzeugen. Die Studierenden und Absolvent:innen zeigten sich im Rahmen der Gespräche mit den Studienbedingungen sowie der Betreuung und Beratung durch die Lehrenden und die Studiengangsverantwortlichen sehr zufrieden. Insbesondere die hervorragende Arbeit der Studiengangskoordination wurde in diesem Kontext hervorgehoben.

Die Gutachtenden erachten die weitgehend parallele inhaltliche Ausgestaltung der beiden Studiengänge des Bündels, die eine Durchlässigkeit nach beiden Seiten gewährleistet, als sehr sinnvoll. Positiv aufgefallen sind weiterhin die interdisziplinären Module, die von Lehrenden aus verschiedenen Disziplinen gemeinsam gestaltet werden, sowie der Ansatz der forschungsorientierten Lehre. Die Gutachtenden konnten feststellen, dass die Studierenden aktiv an der Gestaltung des Lehr- und Lernprozesses mitwirken.

Die Ausstattung mit Lehrpersonal sowie Bibliotheksressourcen bewerten die Gutachtenden als sehr gut. Die LMU überzeugt zudem durch ein ausgereiftes Qualitätsmanagementsystem, das auch die Studierenden aktiv in die Weiterentwicklung der Studiengänge einbezieht.

Verbesserungsbedarf sehen die Gutachtenden insbesondere bei der Ressourcenausstattung.

### **Studiengang 01**

Die Gutachtenden sind sehr überzeugt vom Studiengangskonzept. Besonders lobend hervorzuheben ist die aktive Einbindung der Studierenden in die Forschung, die Entwicklung von Eigenständigkeit und Handlungskompetenz durch Erprobung von Fähigkeiten und Formulierung von Interessen sowie der Erwerb kommunikativer Kompetenz und Horizonterweiterung durch Einbeziehung der Studierenden in die Konzeptionierung der Entwicklung der Studiengänge. Außerdem positiv aufgefallen ist das breite, differenzierte Lernangebot (inhaltlich und in den Veranstaltungsformaten), die ausgewogene Verknüpfung von wissenschaftlichen und berufsorientierenden Anteilen im Studiengang sowie die Konzentration auf den Erwerb theologisch-hermeneutischer Kompetenz.

Weiterhin möchten die Gutachtenden folgende Empfehlungen für die Weiterentwicklung des Studiengangs aussprechen:

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Hochschule sollte die Raumausstattung perspektivisch verbessern, sowohl bezüglich der Lehrräume als auch bezüglich der Möglichkeiten der Vernetzung zum informellen Austausch im Kollegium und der Studierendenschaft.

- Die Hochschule sollte Studierenden in der Examensvorbereitung eigene Bibliotheksplätze zur Einrichtung einer persönlichen Präsenzbibliothek für die Examensvorbereitung garantieren. Weiterhin sollte es eine Platzgarantie für Studierende geben, die eine Hausarbeit anfertigen.
- Die Hochschule sollte die Kleinteiligkeit der Modularisierung und der damit gegebenen Zahl der Prüfungen überprüfen.

## **Studiengang 02**

Das Gutachtergremium hat einen sehr guten Eindruck vom Studiengang erhalten. Dieser erfüllt vollständig und auf sehr überzeugende Weise die Bedingungen, die die Rahmenordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) für das Studium zur Qualifikation für das Pfarramt vorgibt. Positiv aufgefallen ist weiterhin die Konzentration auf den Erwerb theologisch-hermeneutischer Kompetenz.

Weiterhin möchten die Gutachtenden folgende Empfehlungen für die Weiterentwicklung des Studiengangs aussprechen:

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Hochschule sollte die Raumausstattung perspektivisch verbessern, sowohl bezüglich der Lehrräume als auch bezüglich der Möglichkeiten der Vernetzung zum informellen Austausch im Kollegium und der Studierendenschaft.
- Die Hochschule sollte Studierenden in der Examensvorbereitung eigene Bibliotheksplätze zur Einrichtung einer persönlichen Präsenzbibliothek für die Examensvorbereitung garantieren. Weiterhin sollte es eine Platzgarantie für Studierende geben, die eine Hausarbeit anfertigen.
- Die Hochschule sollte die Kleinteiligkeit der Modularisierung und der damit gegebenen Zahl der Prüfungen überprüfen.

## **Nebenfachangebot**

Das Gutachtergremium konnte sich einen guten Eindruck vom Nebenfachangebot machen. Es ist begrüßenswert, dass mit diesem Angebot Studierende über kirchliche Kreise hinaus angesprochen werden. Weiterhin positiv schätzen die Gutachtenden ein, dass mit der Offenheit für interdisziplinäre Anschlüsse eine zusätzliche Attraktivität durch das Nebenfachangebot geschaffen wird, die für den Pfarramtsstudiengang nicht im Vordergrund steht. Hervorzuheben sind zudem die vielfältigen Kombinationsmöglichkeiten, die aber nicht ins Uferlose ausarten, so dass die Studierenden ein sinnvolles Studiengangangebot vorfinden. Die Studierbarkeit wird ferner durch das Bemühen, Pflichtkurse nicht parallel zu Pflichtkursen im Hauptfach zu legen, gefördert.

## 1. Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

### Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

Alle Studiengänge sind als Vollzeitstudiengänge und das Nebenfachangebot ist als Teil von Vollzeitstudiengängen konzipiert. Der Magister- und der Pfarramtsstudiengang weisen gemäß § 4 bzw. 5 der jeweiligen Prüfungs- und Studienordnung (PStO) jeweils eine Regelstudienzeit von 10 Semestern auf und haben einen Umfang von jeweils 300 ECTS-Leistungspunkten. Sie sind durch Module und Studienphasen strukturiert. Mit dieser Struktur wird der Beschluss der Kultusministerkonferenz über die Eckpunkte für die Studienstruktur in Studiengängen mit Katholischer oder Evangelischer Theologie/Religion vom 13.12.2007 umgesetzt. Insofern die Ausgestaltung aller Studiengänge in den Theologien kirchlicher Mitwirkung unterliegt, ist darüber hinaus die Rahmenprüfungsordnung der EKD in der Fassung vom 29.5.2013 maßgeblich (vgl. auch § 5 Abs. 2 Satz 1 der Prüfungs- und Studienordnung sowie § 3 Abs. 3 BayStudAkkV zur abweichenden Regelstudienzeit für das Theologische Vollstudium). Dementsprechend besteht das Studium aus drei Phasen:

- Grundstudium (120 ECTS-Leistungspunkte / 4 Semester)
- Hauptstudium (120 ECTS- Leistungspunkte / 4 Semester)
- Integrationsphase (60 ECTS- Leistungspunkte / 2 Semester)

Soweit die Sprachvoraussetzungen (Hebraicum, Latinum und Graecum) nicht durch das Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesen sind, verlängert sich die Regelstudienzeit um jeweils ein Semester für jede nachzulernende Sprache, maximal jedoch um zwei Semester.<sup>2</sup> Diese bei Bedarf bis zu zwei Semester werden gemäß § 4 bzw. 5 der jeweiligen PStO nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet.

Das Nebenfach wird über fünf Semester studiert und hat gemäß § 5 PStO einen Umfang von 60 ECTS-Leistungspunkten.

#### Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

---

<sup>2</sup> Alle drei Sprachabschlüsse sind vor dem Abschluss des Grundstudiums, also zur Zwischenprüfung nachzuweisen. Zum Erwerb der notwendigen Sprachabschlüsse werden drei Sprachmodule angeboten, die in einem Semester oder einem Ferienkurs (Hebräisch), in zwei Semestern (Griechisch) oder drei Semestern (Latein) zur entsprechenden Abschlussprüfung führen.

## **Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Das Studium des Magisterstudiengangs „Evangelische Theologie“ (Studiengang 01) wird gemäß § 14 Abs. 1 PStO mit der Magister-Abschlussprüfung abgeschlossen. Diese besteht zum einen aus der Erstellung einer Magisterarbeit, mit der die Studierenden zeigen, dass sie in der Lage sind, ein fachspezifisches theologisches Problem selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten (vgl. § 15 Abs. 2 PStO). Für die Magisterarbeit, die eine Modulprüfung darstellt und deren Bearbeitungsdauer zwölf Wochen beträgt, werden 21 ECTS-Leistungspunkte vergeben. Zum anderen besteht die Magister-Abschlussprüfung nach § 16 PStO aus den schriftlichen und mündlichen Magister-Fachprüfungen. Die schriftlichen Prüfungsteile sollen zeigen, dass die Studierenden auf der Basis des notwendigen Grundwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln sowie den gängigen Methoden des jeweiligen Faches in Klausuren Themen und Aufgabenstellungen bearbeiten können. Die mündlichen Teile der Prüfung sollen zudem Wissen, methodisches und fachliches Können, Urteils- und Reflexionsvermögen sowie die Darstellungsfähigkeit prüfen. Für die Magister-Fachprüfungen werden in fünf bis sechs Modulprüfungen insgesamt 36 ECTS-Leistungspunkte vergeben.

Das Studium des Pfarramtsstudiengangs „Evangelische Theologie“ (Studiengang 02) wird mit dem Kirchlichen Examen als Theologische Aufnahmeprüfung abgeschlossen, die in der Prüfungsordnung für die Theologische Aufnahmeprüfung (Aufnahmeprüfungsordnung – TheolAufnPO) geregelt ist. Zuständig für die Organisation, die Durchführung des Zulassungsverfahrens und die Festlegung der Prüfungstermine ist das Theologische Prüfungsamt im Landeskirchenamt. Die Vorbereitung auf die Fachprüfungen gemäß § 9 Buchst. b TheolAufnPO erfolgt im Rahmen der Integrationsmodule (vgl. § 17 Abs. 1 und 2 PStO). Die Leistungen, die für einen erfolgreichen Abschluss zu erbringen sind, bestehen zum einen aus der Erstellung einer wissenschaftlichen Hausarbeit, mit der die Studierenden zeigen, dass sie in der Lage sind, ein fachspezifisches theologisches Problem selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten (vgl. § 13 Abs. 2 PStO). Die Bearbeitungsdauer beträgt zwölf Wochen. Für die wissenschaftliche Hausarbeit, die eine Modulprüfung darstellt, werden 21 ECTS-Leistungspunkte vergeben (vgl. § 13 Abs. 3 PStO). Zum anderen werden in den drei Integrationsmodulen Abschlussprüfungen abgelegt, für die jeweils 12 ECTS-Leistungspunkte vergeben werden.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

## **Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Für alle Abschlüsse im Bereich der Theologien gilt nach Bestimmungen des Religionsverfassungsrecht eine Konfessionsbindung. Daher werden Studierende bereits zu Beginn des Studiums darauf hingewiesen, dass die Zulassung zur Magisterprüfung an die Zugehörigkeit zu einer evangelischen Kirche geknüpft ist; Personen, die keiner evangelischen Kirche, aber einer anderen Mitgliedskirche des Ökumenischen Rates der Kirchen angehören, können zu dieser Prüfung im Gaststatus zugelassen werden (vgl. § 3 Abs. 1 Satz 3 PStO). Für das Studium sind das Latein und das Graecum gemäß § 65 der Schulordnung für die Gymnasien in Bayern in der jeweils geltenden Fassung sowie das Hebraicum gemäß § 5 der Akademischen Prüfungsordnung für die Sprachprüfung in Hebräisch an der Evangelisch-Theologischen Fakultät der LMU München in der jeweils geltenden Fassung erforderlich. Der Nachweis dieser Sprachkenntnisse muss bis zum Besuch von Lehrveranstaltungen, die diese Sprachvoraussetzungen erfordern, spätestens jedoch bis zum Abschluss des Grundstudiums (vom ersten bis vierten Fachsemester) erfolgen (vgl. § 3 Abs. 3 PStO).

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

## **Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Der Magister- und der Pfarramtsstudiengang fallen unter die in § 6 Abs. 2 Satz 6 BayStudAkkV genannten Studiengänge; beim theologischen Vollstudium können für die Abschlussgrade abweichende Bezeichnungen verwendet werden. Die Evangelisch-Theologische Fakultät der LMU verleiht denjenigen, die den Magisterstudiengang „Evangelische Theologie“ (Studiengang 01) erfolgreich abgeschlossen haben, gemäß § 2 PStO den akademischen Grad „Magistra Theologiae“ bzw. „Magister Theologiae“ (kurz: „Mag. Theol.“). In Bezug auf den Pfarramtsstudiengang „Evangelische Theologie“ (Studiengang 02) verleiht die Evangelisch-Theologische Fakultät der LMU denjenigen, die die Theologische Aufnahmeprüfung erfolgreich absolviert haben (oder eine äquivalente, in der Verantwortung einer Gliedkirche der EKD im Einklang mit der Rahmenprüfungsordnung der EKD stehende Prüfung) gemäß § 1 Abs. 2 Satz 4 PStO auf Antrag den akademischen Grad „Magistra Theologiae“ bzw. „Magister Theologiae“, sofern diese unmittelbar vor der Meldung zu der entsprechenden Abschlussprüfung mindestens zwei Semester an der LMU studiert haben. Bei dem Nebenfach (Studiengang 03) richtet sich der zu verleihende Abschlussgrad nach dem jeweiligen Hauptfach. Es wird jeweils nur ein Abschlussgrad verliehen; dessen Bezeichnung ist jeweils kongruent zum fachlichen Schwerpunkt des Studiengangs. Gemäß § 24



bzw. § 19 der jeweiligen PStO setzen sich die Abschlussdokumente aus Magisterurkunde in deutscher und Magister-Diploma in englischer Sprache, Magister-Zeugnis (bzw. Certificate) in deutscher und englischer Sprache, Diploma Supplement in englischer Sprache sowie (ggf.) Transcript of Records in deutscher Sprache zusammen.<sup>3</sup> Entsprechende Musterdokumente liegen vor. Das Diploma Supplement entspricht der aktuell gültigen Fassung von 2018. Mit den Abschlussdokumenten und dem Diploma Supplement erhalten die Absolventinnen und Absolventen des Magister- und des Pfarramtsstudiengangs eine ECTS-Einstufungstabelle, in der jeweils für einen zweijährigen Referenzzeitraum alle im Studiengang erzielten Abschlussnoten in einer Skala ausgewiesen werden, und die aufzeigt, wie sich die Noten über die Referenzkohorte verteilen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

### **Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))**

#### **Sachstand/Bewertung**

Alle Studiengänge sind vollständig in Module gegliedert, die inhaltlich und zeitlich voneinander abgegrenzt sind. Die Studieninhalte der Module sind so bemessen, dass sie innerhalb eines bzw. zweier aufeinander folgender Semester vermittelt werden können. Das Modulhandbuch liegt jeweils für alle Pflichtmodule und für alle Wahlpflichtmodule vor.

Der Magisterstudiengang „Evangelische Theologie“ (Studiengang 01) ist in drei Phasen gegliedert, das Grundstudium (erstes bis viertes Fachsemester), das Hauptstudium (fünftes bis achtes Fachsemester) und die Integrationsphase (neuntes bis zehntes Fachsemester).

- Das Grundstudium umfasst sechs Pflichtmodule; hinzu kommt ein Angebot von 27 Wahlpflichtmodulen, aus denen die Studierenden sieben auswählen.
- Das Hauptstudium umfasst vier Pflichtmodule und zusätzlich treffen die Studierenden in dieser Phase eine Auswahl aus weiteren 34 Wahlpflichtmodulen gemäß ihrer eigenen Profilbildungsinteressen.
- Die Integrationsphase besteht schließlich aus einem Pflichtmodul zusätzlich zu der Auswahl aus weiteren 19 Wahlpflichtmodulen.

Im Magisterstudiengang umfassen die Pflichtmodule in der Regel mindestens 6 ECTS-Leistungspunkte; Ausnahmen bilden lediglich die beiden Module P 6 (Kirchengeschichte) und P 11 (Vorbereitungsmodul Integrationsphase), die aufgrund ihrer Besonderheit im Studienverlauf als mündliche Magister-Zwischenprüfung bzw. als Vorbereitung auf die Magister-Abschlussprüfung nur 3 ECTS-Leistungspunkte umfassen. Hinsichtlich der Wahlpflichtmodule umfassen 18 der 80 zur Auswahl stehenden Module 3 und damit weniger als 5 ECTS-Leistungspunkte. 14 dieser 18

---

<sup>3</sup> Das Prüfungsamt stellt dieses gemäß § 24 PStO auch für den Studiengang 01 aus.

Module sind – wie durch die Rahmenordnung der EKD gefordert und dieser entsprechend – sogenannte „Wahlmodule“, die zur Erreichung der pro Semester vorgesehenen 30 ECTS-Leistungspunkte hinzugewählt werden können – durch die vielfältigen Wahlmöglichkeiten wird die Studierbarkeit gemäß Angabe im Selbstbericht damit nicht beeinträchtigt; ganz im Gegenteil trägt das breite Angebot den unterschiedlichen Interessen individueller Studierender hinsichtlich ihrer eigenen Studienplanung und Profilbildung Rechnung. Die Modulprüfung der weiteren vier Module mit einem Umfang von 3 ECTS-Leistungspunkten (WP 24 bis WP 27) besteht in der Magister-Zwischenprüfung, sodass auch hier eine inhaltliche Besonderheit vorliegt.

Sechzehn Module des Magisterstudiengangs erstrecken sich über mehr als ein Semester. Dies ist häufig durch ihre besondere inhaltliche Ausrichtung begründet; z.B. dient das Pflichtmodul P 1 der Einführung in den ersten beiden Semestern, die Wahlpflichtmodule WP 69 bis 74 bilden Abschlussmodule mit der Magister-Abschlussarbeit als Modulprüfung und mit Wahl der Module WP 47, WP 49, WP 51, WP 53 und/oder WP 55 können sich die Studierenden für eine zusätzliche Vertiefung der jeweiligen Inhalte und Qualifikationen entscheiden. Alle weiteren Module erstrecken sich über genau ein Semester.

Auch der Pfarramtsstudiengang „Evangelische Theologie“ (Studiengang 02) ist in drei Phasen, das Grundstudium (erstes bis viertes Fachsemester), das Hauptstudium (fünftes bis achtes Fachsemester) und die Integrationsphase (neuntes bis zehntes Fachsemester), gegliedert:

- Das Grundstudium umfasst sieben Pflichtmodule; hinzu kommt ein Angebot von 26 Wahlpflichtmodulen, aus denen die Studierenden sieben auswählen.
- Das Hauptstudium umfasst fünf Pflichtmodule und zusätzlich treffen die Studierenden hier eine Auswahl aus weiteren 34 Wahlpflichtmodulen gemäß ihrer eigenen Profilbildungsinteressen.
- Die Integrationsphase besteht schließlich aus fünf Pflichtmodulen.

Die Pflichtmodule umfassen in der Regel mindestens 6 ECTS-Leistungspunkte. Ausnahmen bilden lediglich die beiden Pflichtmodule zur Kirchengeschichte, P 7 (4. Fachsemester) und P 10 (Kirchenrecht, 7. Fachsemester), sowie P 13 (Vorbereitungsmodul Integrationsphase (Pfarramt)), die aufgrund ihrer Besonderheiten (z.B. als Pfarramtszwischenprüfung) nur 3 ECTS-Leistungspunkte umfassen. Hinsichtlich der Wahlpflichtmodule umfassen 17 der 60 zur Auswahl stehenden Module 3 und damit weniger als 5 ECTS-Leistungspunkte. 13 dieser 17 Module sind sog. „Wahlmodule“, die zur Erreichung der pro Semester vorgesehenen 30 ECTS-Leistungspunkte hinzugewählt werden können – durch die vielfältigen Wahlmöglichkeiten wird die Studierbarkeit gemäß Angabe im Selbstbericht damit nicht beeinträchtigt; ganz im Gegenteil trägt das breite Angebot den unterschiedlichen Interessen individueller Studierender hinsichtlich ihrer eigenen Studienplanung und Profilbildung Rechnung. Die Modulprüfung der übrigen vier Module (WP 23 bis WP 26) besteht in der Pfarramts-Zwischenprüfung, sodass auch hier eine inhaltliche Besonderheit vorliegt.

Acht Module des Pfarramtsstudiengangs erstrecken sich über mehr als ein Semester. Dies ist häufig durch ihre besondere inhaltliche Ausrichtung begründet; z.B. dient das Pflichtmodul P 1 der Einführung in den ersten beiden Semestern und mit Wahl der Module WP 46, WP 48, WP 50, WP 52 und/oder WP 54 können sich die Studierenden für eine zusätzliche Vertiefung der jeweiligen Inhalte und Qualifikationen entscheiden. Alle weiteren Module erstrecken sich über genau ein Semester.

Das Studium des Nebenfachs „Evangelische Theologie im Umfang von 60 ECTS-Punkten für Bachelorstudiengänge“ (Nebenfachangebot) umfasst sieben Pflichtmodule sowie sieben Wahlpflichtmodule, von denen die Studierenden gemäß ihrer eigenen Profilbildungsinteressen zwei auswählen. Lediglich eines der Module umfasst weniger als fünf ECTS-Leistungspunkte. Vier Pflichtmodule und drei Wahlpflichtmodule erstrecken sich über zwei Semester. Art, Umfang und Dauer der Modulprüfungen der Studiengänge und des Nebenfaches sind in den Prüfungs- und Studienordnungen geregelt. Sämtliche Modulbeschreibungen enthalten jeweils Angaben zu den Inhalten und Qualifikationszielen, zu den Lehr- und Lernformen, den Voraussetzungen für die Teilnahme, zur Verwendbarkeit des Moduls, zu Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten, ECTS-Leistungspunkte und Benotung, zur Häufigkeit des Angebots des Moduls, dem Arbeitsaufwand und zur Dauer des Moduls. Die Modulhandbücher enthalten damit alle nach § 7 Abs. 2 BayStudAkkV erforderlichen Angaben.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

### **Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))**

#### **Sachstand/Bewertung**

Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl an ECTS-Leistungspunkten zugeordnet. Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in den Prüfungs- und Studienordnungen vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. Ein ECTS-Leistungspunkt entspricht sowohl im Magisterstudiengang „Evangelische Theologie“ wie auch im Pfarramtsstudiengang „Evangelische Theologie“ und im „Nebenfach Evangelische Theologie im Umfang von 60 ECTS-Punkten für Bachelorstudiengänge“ einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden (vgl. hierzu jeweils § 6 Abs. 1 Satz 4 bzw. 3 PStO bzw. betreffend den Pfarramtsstudiengang Evangelische Theologie § 5 Abs. 1 Satz 4 PStO). Die Studierenden des Magister- und des Pfarramtsstudiengangs erwerben in jedem Semester 30 ECTS-Leistungspunkte; mit dem Studienabschluss nach der Regelstudienzeit von zehn Semestern haben sie somit 300 ECTS-Leistungspunkte erworben. Im Magisterstudiengang (Studiengang 01) entfallen hiervon 57 ECTS-Leistungspunkte auf die Magister-Abschlussprüfung, die aus der Magisterarbeit

(21 ECTS-Leistungspunkte) und den Magister-Fachprüfungen (36 ECTS-Leistungspunkte) besteht. Im Pfarramtsstudiengang (Studiengang 02) entfallen hiervon 57 ECTS-Leistungspunkte auf die Theologische Aufnahmeprüfung mit Wissenschaftlicher Hausarbeit (21 ECTS-Leistungspunkte) und den Abschlussprüfungen der Integrationsmodule (36 ECTS-Leistungspunkte).

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

### **Anerkennung und Anrechnung [\(Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV\)](#)**

#### **Sachstand/Bewertung**

Die Prüfungs- und Studienordnungen regeln für den Magisterstudiengang „Evangelische Theologie“ (Studiengang 01) in § 29, für den Pfarramtsstudiengang „Evangelische Theologie“ (Studiengang 02) in § 24 und für das „Nebenfach Evangelische Theologie im Umfang von 60 ECTS-Punkten für Bachelorstudiengänge“ (Nebenfachangebot) in § 21 jeweils die Anerkennung und Anrechnung von hochschulisch und außerhochschulisch erworbenen Leistungen. Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem anderen Studiengang an der LMU oder in Studiengängen anderer staatlicher oder staatlich anerkannter Hochschulen in Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, werden demnach anerkannt, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse). Gleiches gilt für Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von sonstigen Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nrn. 1 und 2 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG), in speziellen Studienangeboten nach Art. 47 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG oder an der Virtuellen Hochschule Bayern erbracht worden sind. Kompetenzen, die im Rahmen sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind; dabei dürfen außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen höchstens die Hälfte eines Hochschulstudiums ersetzen. Die Bestimmungen der Lissabon-Konvention sind somit vollumfänglich erfüllt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

### **Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen [\(§ 9 MRVO\)](#)**

Nicht einschlägig.

**Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#))**

Nicht einschlägig.

## **2. Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien**

### **2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung**

Das Begutachtungsverfahren wurde über zwei Tage vor Ort durchgeführt. Da es sich um Erstakkreditierungen handelt, wurden in den Gesprächen im Rahmen der Begehung die Studiengangskonzepte grundsätzlich behandelt. Weiterhin wurden insbesondere die Profile der Studiengänge, die Modularisierung und die Qualitätssicherung vertiefend thematisiert. Auch die Ressourcenausstattung wurde umfassend diskutiert. Mit den Studierenden und Absolvent:innen wurden insbesondere Fragen der Studierbarkeit, der Qualitätssicherung und der Ressourcenausstattung besprochen. Auch der Themenkomplex Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich spielte eine zentrale Rolle. Im Gespräch mit der Hochschulleitung wurden die Stellung der Studiengänge im Kontext der Hochschule, deren Entwicklungsperspektiven sowie die Personalentwicklung und Ressourcenausstattung intensiv behandelt.

### **2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien**

*(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)*

#### **Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))**

##### **a) Studiengangübergreifende Aspekte**

Die Qualifikationsziele und angestrebten Lernergebnisse der Studiengänge sind in den Prüfungs- und Studienordnungen und den Modulhandbüchern dokumentiert.

Mit den Worten der Rahmenordnung zielt das Studium der Evangelische Theologie auf die „Gewinnung einer Elementargestalt theologischer Kompetenz“, verstanden als die Fähigkeit zur Reflexion der Gehalte des christlichen Glaubens in Vergangenheit und Gegenwart. Die Studiengänge verorten sich damit ganz in der Tradition der neuzeitlichen Theologie in ihrem Selbstverständnis, Selbstprüfung des christlichen Glaubens und damit der christlichen Rede von Gott im Horizont gegenwärtiger gesellschaftlicher Entwicklungen und des gegenwärtigen Wahrheitsbewusstseins, wie es für die Universität als Ganze charakteristisch ist. Als Pfarramtsstudiengang dient das Studium dabei auch der Befähigung zum kirchenleitenden Handeln – also zur Übernahme eines kirchlichen Amtes –, allerdings ist der Horizont, in den die entsprechenden Kompetenzen eingezeichnet werden, deutlich weiter gezogen. Über individuelle Schwerpunktsetzungen kommen hier die christliche Tradition und auch das christliche Normengerüst in ihrer Relevanz für Kultur, Gesellschaft und Politik in den Blick. Als Nebenfach Evangelische Theologie im Rah-

men der Bachelorstudiengänge vermittelt das Studium einen Einblick in die Kultur- und Lehrtradition des Christentums im Kontext der es jeweils umgebenden Kulturen, einschließlich der Lehrbildung der benachbarten Philosophie.

## **b) Studiengangsspezifische Bewertung**

### **Studiengang 01 und Studiengang 02**

#### **Sachstand**

Im Grundstudium vermitteln die Studiengänge zunächst die erforderlichen Sprachkenntnisse sowie ein bibelkundliches und enzyklopädisches Grundwissen. Über die Vermittlung und die angeleitete Erprobung von methodischen Fähigkeiten zur Aufarbeitung und Aufbereitung grundlegender Problemstellungen in den theologischen Disziplinen entsteht eine basale Kompetenz zum theologischen Arbeiten und Argumentieren, verstanden als die für die evangelische Theologie charakteristische Verknüpfung von historisch-deskriptiven sowie systematisch-normativen Methodiken. Erste interdisziplinäre Verknüpfungen können angeleitet erkannt und fruchtbar gemacht werden. Nach Abschluss des Grundstudiums verfügen die Studierenden über ein kritisches Verständnis der wichtigsten Theorien, Prinzipien und Methoden in den theologischen Disziplinen und sind in der Lage, auf der Grundlage einer sicheren Beherrschung von Terminologie, Methoden und zentralen Kenntnissen ihr Wissen eigenständig zu erweitern und zu vertiefen.

Das Hauptstudium knüpft an diese Kompetenzen an, bietet jedoch über die Vertiefung fachwissenschaftlicher Kenntnisse in immer stärkerem Maße die Gelegenheit zur selbstständigen Analyse klar umschriebener Problembereiche. Darüber hinaus sind die Studierenden in der Lage, aktuelle Forschungsergebnisse zu recherchieren, zu rezipieren und für die eigene Arbeit fruchtbar zu machen. Im Sinne der durch den vom Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse geforderten Kompetenzen kommen hier also der Aspekt der Wissensverbreiterung und -vertiefung sowie die systemischen Konsequenzen zum Tragen. An exemplarisch ausgewählten Inhalten werden die im Grundstudium erlernten und gesicherten Methoden aus den historisch-philologischen, normsetzenden sowie den deskriptiv-empirischen Disziplinen eigenständig und unter Anleitung angewandt; die dabei auftretenden inhaltlichen, methodischen und wissenschaftstheoretischen Probleme werden in den Seminaren systematisch analysiert und Lösungsmöglichkeiten erörtert. Die Studierenden werden damit in die Lage versetzt, ihr Wissen und ihre Fähigkeiten zur Problemlösung auch in neuen und unvertrauten Situationen anzuwenden, die in einem breiteren oder multidisziplinären Zusammenhang mit ihrem Studienfach stehen. Durch den ständigen Austausch mit Lehrenden und anderen Studierenden in den Studienleistungen sowie in Referaten, Papers und im Teamwork werden die Studierenden in die Lage versetzt, ihre Schlussfolgerungen und die diesen zugrunde liegenden Informationen und Entscheidungen Fachvertreterinnen und Fachvertretern auf dem Stand der Wissenschaft in klarer und eindeutiger Weise zu vermitteln (kommunikative und soziale Kompetenzen). In besonderem Maße dienen

dabei Blockseminare und Exkursionen dem Erwerb sozialer Kompetenzen, der Kommunikations- und Konfliktfähigkeit. Die vertiefenden Seminararbeiten wiederum dienen in dieser Perspektive der Selbstorganisation. Insofern sich Studierende auch in ersten Praxiserfahrungen verorten können, werden hier auch gezielt die Fachkultur sowie ein professionelles Ethos gefördert. In der Integrationsphase gewährleisten die Studiengänge die eigenständige Bündelung und Reproduktion des Gelernten und eine planbare Examensvorbereitung, u.a. durch das regelmäßige Angebot von Repetitorien und Übungsklausuren, durch die Unterstützung von Arbeitsgruppen sowie durch Beratungs- und Begleitungsangebote.

Durch ein etwas anders ausgestaltetes Curriculum im Bereich des Hauptstudiums der Praktischen Theologie (vgl. dazu Kapitel „Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung“ im vorliegenden Bericht) vermittelt der Magisterstudiengang (Studiengang 01) bei Bedarf und Interesse Kompetenzen für ein breiteres, auf den kulturhermeneutischen Zugangsweisen des Studiums aufbauendes Berufsspektrum. Ein entsprechendes Profil kann durch entsprechende Wahlpflichtmodule noch stärker vertieft werden. Komplementär zum Magisterstudiengang fokussiert der Pfarramtsstudiengang (Studiengang 02) auf die Wahrnehmung des Pfarrberufs.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind nach Einschätzung der Gutachtenden klar formuliert und angemessen. Der Studiengang mit dem Abschluss „Magister Theologiae“ (Studiengang 01) qualifiziert zu einer Promotion oder einer Berufstätigkeit außerhalb des Pfarramts. Der Pfarramtsstudiengang (Studiengang 02) erfüllt nach Einschätzung der Gutachtenden vollständig und auf sehr überzeugende Weise die Bedingungen, die die Rahmenordnung der EKD für das Studium zur Qualifikation für das Pfarramt vorgibt. Er befähigt zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit, da nach Abschluss des kirchlichen Examens die Möglichkeit zum Eintritt ins Vikariat und einer anschließenden Tätigkeit als Pfarrerin bzw. Pfarrer eröffnet wird. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, sich im akademischen Bereich weiter zu qualifizieren (Promotion, Habilitation) und ggf. entsprechende Stellen im theologisch-akademischen Bereich anzustreben. Die Studiengänge tragen weiterhin den Bereichen der Persönlichkeitsentwicklung inklusive der künftigen zivilgesellschaftlichen, politischen und kulturellen Rolle der Absolvent:innen angemessen Rechnung. Nach Einschätzung der Gutachtenden erfüllen beide Studiengänge die Vorgaben des „Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse“ auf Master-Ebene hinsichtlich der Aspekte Wissen und Verstehen, Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen, Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches Selbstverständnis vollumfänglich.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

#### **Nebenfachangebot**

#### **Sachstand**



#### Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Das Nebenfach folgt dem Modell der LMU, wonach Bachelorstudiengänge aus einem Hauptfach und einem Nebenfach bestehen können. Die in Bachelorstudiengängen wählbaren Nebenfächer werden in der „Satzung über die an der Ludwig-Maximilians-Universität München angebotenen Studiengänge und Fächerverbindungen in modularisierter Form (außer Lehramtsstudien)“ festgelegt. Das Nebenfach Evangelische Theologie im Umfang von 60 ECTS-Punkten für Bachelorstudiengänge ist derzeit durch die Studierenden der Bachelorstudiengänge Ägyptologie und Koptologie, Alter Orient, Anglistik, Archäologie: Europa und Vorderer Orient, Buddhistische und Südasiatische Studien, Deutsch als Fremdsprache, Empirische Kulturwissenschaft und Europäische Ethnologie, Ethnologie, Germanistik, Griechische Philologie, Griechische Studien, Historische und Allgemeine Sprachwissenschaft, Italianistik, Japanologie, Kunstgeschichte, Latinistik, Musikwissenschaft, Naher und Mittlerer Osten, Nordamerikastudien, Pädagogik/Bildungswissenschaft, Philosophie, Prävention, Inklusion und Rehabilitation (PIR) bei Hörschädigung, Romanistik, Sinologie, Slavistik und Theaterwissenschaft wählbar.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Qualifikationsziele sind für ein Nebenfach angemessen und tragen insbesondere auch zur Persönlichkeitsbildung bei.

### **Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)**

#### **Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))**

#### **a) Studiengangsübergreifende Aspekte**

Entsprechend der Tradition der Evangelischen Theologie sowie im Einklang mit der EKD-Rahmenprüfungsordnung, die selbst diese Tradition aufnimmt und abbildet, erfolgt der Aufbau der spezifischen theologischen Kompetenz durch die Zusammenschau von philologisch-historischen sowie theoriebildenden, in der Regel gegenwarts- und praxisorientierten Disziplinen. In erster Linie ist dabei an die theologieinternen Fächer Altes und Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie mit den Teildisziplinen Dogmatik und Ethik sowie der Praktischen Theologie zu denken. Sie werden ergänzt durch die Religionswissenschaft bzw. Interkulturelle Theologie, die in München Teil der Evangelisch-Theologischen Fakultät ist. Darüber hinaus gehören noch Veranstaltungen in der Philosophie, der Psychologie sowie im Kirchenrecht zum Kernbestand der theologischen Ausbildung, wobei auf die letzten vier Genannten im Falle des Bachelor-Nebenfachs verzichtet wird; hier wird davon ausgegangen, dass entsprechende Wissensbestände und Kompetenzen über die anderen belegten Fächer aufgebaut werden. Interdisziplinäre Lehrveranstaltungen und besonders die Integrationsphase dienen dabei dazu, die einzelnen disziplinären Perspektiven zusammenzuführen.

Methodisch orientiert sich das Studium vielfach an dem etablierten Modell der am forschenden Lernen orientierten Textarbeit. Zusätzlich werden in den Seminaren die beiden grundlegenden Vermittlungsformen, der mündliche Vortrag – durch Referate – sowie die kurze themenbezogene Abhandlung – durch Seminararbeiten und Essays eingeübt. Neue und alternative Formen der Erfassung intellektueller Diskurse und der Vermittlung finden jedoch zunehmend Berücksichtigung: Projektarbeiten, Exkursionen, neue universitäre Lernorte. Gerade digitale Medien und die Berücksichtigung audiovisueller Medien zur Erfassung wissenschaftlicher Argumentationsformen sind in den letzten Jahren immer wichtiger geworden. Dem Wandel in eine Kultur der Digitalität entsprechend experimentiert die Fakultät insbesondere in der Ethik, der Religionspädagogik und der Religionswissenschaft mit stärker bildgestützten Vermittlungsformen wie Video-Tutorials und Graphic Recording. Hier werden in den nächsten Jahren sicher weitere methodische Innovationen folgen müssen, nicht zuletzt im Blick auf die mit einer Revision der EKD-Rahmenordnung vorgesehenen neuen Prüfungsformen Disputation und Präsentation eines eigenen Forschungsprojekts. Praxisphasen sind am Übergang zwischen Grund- und Hauptstudium sowie vor dem Eintritt in die Integrationsphase vorgesehen. Diese Praxisphasen finden in Kooperation mit der Kirchlichen Studienbegleitung statt.

## **b) Studiengangsspezifische Bewertung**

### **Studiengang 01 und Studiengang 02**

#### **Sachstand**

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die grundlegende, curriculare Dreigliederung des Magister- und des Pfarramtsstudiengangs „Evangelische Theologie“ ist bei den studiengangsübergreifenden Aspekten bereits deutlich geworden. Dementsprechend sind beide Studiengänge so konzipiert, dass dieselben Gegenstandsbereiche und damit dieselben theologischen Fächer dreimal behandelt werden: Einmal im Grundstudium, das zu elementaren methodischen Kompetenzen und zu einem relativ breiten Grundwissen führt, sodann im Hauptstudium, in dem die Kompetenzen an einzelnen, exemplarisch gewählten Themenfeldern und Forschungsgegenständen vertieft werden, und dann schließlich in der Integrationsphase, in der die Kompetenz- und Wissensbestände der einzelnen Fächer sowie der Theologie als ganzer zu einem Ganzen verbunden werden sollen. Vorgeschaltet sind der Erwerb der notwendigen Kenntnisse in den Alten Sprachen (Latinum, Graecum, Hebraicum), gesicherte Kenntnisse in der Bibelkunde sowie eine propädeutische Veranstaltung, in der grundlegende Arbeits- und Argumentationstechniken sowie die enzyklopädische Gliederung der Evangelischen Theologie vermittelt und gelernt werden. Die Studierenden können die konkrete Gestalt und auch die Abfolge der einzelnen Fächer und Themen innerhalb dieser grundsätzlichen Dreigliederung frei gestalten. Aufgrund dieser erwünschten individuellen Studiengestaltung, aufgrund

aber auch unterschiedlicher Vorkenntnisse in den Alten Sprachen und unterschiedlicher Interessenspräferenzen ist es nicht möglich, einen verbindlichen Studienverlaufsplan vorzugeben. Den Studierenden werden jedoch im Rahmen der obligatorischen Einführungsveranstaltung zu Beginn des Studiums exemplarische Verlaufspläne zur Verfügung gestellt. Die nachfolgende, exemplarische Darstellung der wesentlichen Studienghalte orientiert sich an der klassischen Fächerreihenfolge, die materialen Gehalte des Studiums leiten sich ab aus den im Bereich der EKD erarbeiteten Stoffplänen für das Theologiestudium und den inhaltlichen Anforderungen. In allem orientieren sich die konkreten Inhalte der Lehrveranstaltungen an der „Übersicht über die Gegenstände des Studiums der Evangelischen Theologie“ (zuletzt 2012 verändert, s. Amtsblatt der EKD 66 (2012), 359–361) sowie an den Kerncurricula für das Studium für das Lehramt an Gymnasien in Bayern (LPO I).

### **„Basismodul Altes Testament“**

In den Lehrveranstaltungen und Modulen des Grundstudiums werden im „Basismodul Altes Testament“ in der Einführungsvorlesung Grundlagen der Geschichte Israels im Kontext der altorientalischen Religionsgeschichte, Grundlegendes zur Literaturgeschichte der Hebräischen Bibel, der Theologie des Alten Testaments im Kontext biblischer Theologie sowie zur Wirkungsgeschichte alttestamentlicher Texte und Vorstellungen vermittelt. Die Module können dabei auf der einschlägigen Bibelkundeveranstaltung aus dem Modul zur Propädeutik aufbauen, in der eine kontextsensible und komparative Lesekompetenz erworben wurde und zudem die Befähigung, Perikopen in deren jeweiligen Kontext einzuordnen und thematische Parallelstellen/Differenzen anzuführen. In dem zugehörigen Proseminar wird der traditionelle Methodenkanon der historisch-kritischen Bibelauslegung vermittelt und eingeübt, sodass die Studierenden in die Lage versetzt werden, eigenständig eine exegetische Seminararbeit zu verfassen. Mit dem erfolgreichen Abschluss des Basismoduls haben die Studierenden einen gesicherten Überblick über die Bibelkunde der Geschichtsbücher von Genesis bis 2. Könige, der Prophetenbücher Jesaja, Jeremia, Ezechiel, Hosea und Amos, der Bücher Hiob und Daniel und Gattungen der Psalmen. Sie kennen die alttestamentlichen Überlieferungen von der vorstaatlichen Zeit, der Königszeit und der exilisch-nachexilischen Zeit und ihren historischen Kern; Grundkenntnisse exegetischer Methoden und biblischer Gattungen; Entstehung des Pentateuch und der Prophetenbücher (Proto- und Deuterocesaja, Jeremia, Ezechiel, Hosea, Amos) und sind vertraut mit den Grundproblemen der Theologie des Alten Testaments wie etwa dem Gottes-, Menschen- und Geschichtsverständnis im Pentateuch; theologische Grundaussagen der Prophetenbücher am Beispiel von Proto- und Deuterocesaja, Jeremia, Ezechiel, Hosea, Amos; alttestamentliches und altorientalisches Schöpfungsverständnis; Bund und Gesetz; Lob und Klage in den Psalmen; Frage nach dem Leid; Heilserwartungen (Messiaserwartungen); Vorstellungen vom Leben nach dem Tod.

### **„Basismodul Neues Testament“**

Im „Basismodul Neues Testament“ bildet die mit denselben Zielen vermittelte Bibelkundeveranstaltung ebenfalls die Grundlage des Curriculums. Auf ihr bauen die weiteren Veranstaltungen des Moduls auf: die Einführungsvorlesung und das neutestamentlich-exegetische Proseminar. Gegenstand des Basismoduls sind die einleitungswissenschaftlichen, methodologischen und historisch-kontextuellen Grundlagen der neutestamentlichen Wissenschaften. Die Einführungsvorlesung thematisiert die Einzelschriften des Neuen Testaments in ihrem kultur- und sozialgeschichtlichen Kontext sowie die Frage nach der Entstehung des Neuen Testaments als Schriften-sammlung, jeweils unter Einbezug knapper forschungsgeschichtlicher Einordnungen. Das Proseminar ist den Methoden der neutestamentlichen Wissenschaft und der Hermeneutik gewidmet. Die stärker auf Einübung ausgerichtete Lehrveranstaltung führt in den traditionellen historisch-kritischen Methodenkanon sowie in narratologische Zugänge zu den neutestamentlichen Schriften ein. Mit dem erfolgreichen Abschluss des Basismoduls verfügen die Studierenden über ein gesichertes Wissen in der Bibelkunde der Evangelien, der Apostelgeschichte, der Paulus-Briefe und der Apokalypse. Sie besitzen die Fähigkeit, griechische Texte aus dem Neuen Testament zu übersetzen und mithilfe exegetischer Methoden zu interpretieren. Sie kennen die Geschichte des apostolischen Zeitalters im Umriss, ebenso die Entstehungsgeschichte des Neuen Testaments, einschließlich elementarer Kenntnisse zum Judentum im hellenistischen Zeitalter, zu spätantiken Erlösungsvorstellungen, zu christlichen Gemeindegründungen und zur Entstehung der Ämter, zur Entstehung der Evangelien und der paulinischen Briefe sowie zur Kanonbildung. Darüber hinaus sind sie orientiert in den theologischen Grundfragen der Evangelienüberlieferung und der paulinischen Briefe im Kontext biblischer Theologie: Zeit und Umwelt Jesu; Verkündigung, Wirken und Leben Jesu; Reich-Gottes-Vorstellung; Christologische Hoheitstitel; Versöhnung; Rechtfertigung; Theologische Deutungen des Todes Jesu im Neuen Testament; Auferstehung; Taufe und Abendmahl; Konzepte neutestamentlicher Ethik; Leben und Wirken des Paulus.

#### **„Basismodul Kirchengeschichte“**

Im „Basismodul Kirchengeschichte“ wird ein Überblick über die Christentumsgeschichte gegeben, die auch die Perspektiven des weltweiten Christentums mit einbezieht. Im dazugehörigen Proseminar erwerben die Studierenden das notwendige geschichtswissenschaftliche Methodenrepertoire. Sie lernen die verschiedenen Möglichkeiten der Kontextualisierung, erwerben Grundkenntnisse in der historischen Diskursanalyse und werden in die Lage versetzt, Quellentexte in die jeweilige historische Konstellation einzuordnen. Mit dem erfolgreichen Abschluss des Basismoduls verfügen die Studierenden über gesicherte Grundkenntnisse in den Strukturen und Entwicklungslinien der Kirchengeschichte bis zur Gegenwart. Sie sind vertraut mit den Grundzügen der Entwicklung des Verhältnisses von Kirche und Staat, der Mission und des Christentums, von Kirche und Mönchtum, Kirche und Diakonie, Einheit der Kirchen und die Ökumenische Bewegung. Ebenso kennen die Studierenden die Grundzüge der Geschichte der Alten Kirche, der Re-

formationszeit sowie des 20. Jahrhunderts. Schwerpunkte bilden hier das Leben und Wirken Martin Luthers und die Anfänge der Reformation (1517-30) bis einschließlich zum Reichstag von Augsburg und der Verabschiedung der Confessio Augustana, die reformatorischen Grundschriften Luthers, Einheit und Vielfalt der Reformation (Gruppen, Orte, Lehre) sowie in die Herausbildung der Konfessionen. Ebenso haben die Studierenden Einblick in das Verhältnis von Nationalsozialismus und Kirchen sowie der Kirche im geteilten Deutschland. Im Blick auf die Dogmengeschichte ist eine erste Orientierung im Blick auf die Alte Kirche und die Reformationszeit erfolgt. Grundkenntnisse zur Entwicklung der Trinitätslehre und der Christologie im 4. und 5. Jh. n. Chr., Augustins Lehre von Sünde und Gnade, die Entfaltung der Rechtfertigungslehre und der Abendmahlsstreit in der Reformationszeit bis zur Entstehung der lutherischen Bekenntnisschriften bilden weitere Schwerpunkte. Schließlich sind Grundkenntnisse der wichtigsten christlichen Kirchen und Gruppen vorhanden: Römisch-Katholische Kirche; Orthodoxe Kirche; Lutherische, Reformierte, Anglikanische Kirche(n); Klassische Freikirchen; Charismatische und Pfingstkirchen.

#### **„Basismodul Systematische Theologie“**

Im „Basismodul Systematische Theologie“ mit den beiden Teilfächern Dogmatik und Ethik wird zunächst einmal die Fähigkeit vermittelt, sich reflexiv mit dem evangelischen Glauben und seiner Gültigkeit zu befassen sowie die Grundlagen des Glaubens in ihrem Orientierungspotenzial für eine gegenwärtige Lebensführung zu explizieren. Dazu werden in der Grundlagenvorlesung zentralen Ideen der dogmatischen und ethischen Tradition vermittelt. Die Studierenden werden mit diesen Ideen vertraut gemacht und können ihre Entstehung aus ihrem historischen Kontext heraus verstehen. Darüber hinaus werden sie befähigt, diese Ideen in ihrer Deutungskraft für heute zu beurteilen. In der begleiteten Erarbeitung einer Hausarbeit erwerben die Studierenden die Fähigkeit, an einem ausgewählten Beispiel eine entsprechende Erprobung der Deutungskraft theologischer Topoi im Blick auf die Orientierungskraft im Glauben und in der Lebensführung durchzuführen. Dies schließt die Fähigkeit ein, die eigene Zugangsweise methodisch reflektiert durchzuführen und punktuell Ergebnisse der Forschungsgeschichte und der gegenwärtigen Theoriebildung einzubeziehen. Mit dem erfolgreichen Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden über gesicherte Grundkenntnisse in folgenden Bereichen der Dogmatik: Grundfragen der Gotteslehre, der Christologie, der Anthropologie, der Ekklesiologie und der Eschatologie sowie in den auf diese Themengebiete bezogenen hermeneutischen Kompetenzen. Näherhin sind sie vertraut mit den Fragen, die sich mit den Wegen der Gotteserkenntnis, den Eigenschaften Gottes, der Lehre von der Schrift, der Trinitätslehre, der Theodizeefrage und der Religionskritik ergeben. Sie sind orientiert in den mit dem Verständnis des Menschen als Geschöpf aufgeworfenen Fragestellungen, in der Versöhnungslehre, der Lehre von Sünde und Rechtfertigung, den Grundzügen zu Person Christi und Werk. Darüber hinaus haben sie erste Einblicke bekommen auf geschlechtsspezifische Perspektiven in der Theologie und zum Verhältnis von Gesetz und Evangelium. Sie kennen die Grundzüge der Theologiegeschichte des 20. Jahrhunderts, Grundelemente der Lehre

von der Kirche in ökumenischer Perspektive, der Sakramente, der Lehre vom Gebet, der Eschatologie sowie der Fragen nach Tod und Auferstehung. Darüber hinaus haben sie in der Regel am Abschluss des Grundstudiums das Philosophicum absolviert und können die Theologiegeschichte und die dogmatisch-ethische Theoriebildung im Horizont der Problemgeschichte der Philosophie verorten. Im Bereich der Ethik kennen die Studierenden die Grundlagen christlicher Ethik und sind vertraut mit den Grundfragen christlicher Verantwortung in der Gesellschaft. Im Einzelnen sind sie auskunftsfähig zu den Themen Dekalog, Bergpredigt, Naturrecht, lutherische Zwei-Regimenten-Lehre, Königsherrschaft Christi, Philosophische Ethik, Verantwortungsethik, Ethik und Dogmatik, Ethik als Theorie der Lebensführung, Kirche im demokratischen Staat, Gewissen, soziale Verantwortung, Menschenrechte, Arbeit und Wirtschaft, Krieg und Frieden, Bewahrung der Schöpfung, Ethik des Lebens, Sexualität und Lebensformen.

### **„Basismodul Praktische Theologie“**

Mit dem erfolgreichen Abschluss des „Basismoduls Praktische Theologie“ verfügen die Studierenden über gesicherte Grundkenntnisse zu folgenden Themenfeldern: wissenschaftliche Zugänge zur Praktischen Theologie und ihren Handlungsfeldern mit ihren jeweiligen Bezugsdisziplinen. Durch das Proseminar Religionspädagogik gewinnen die Studierenden einen Überblick über Religionspädagogik als Wissenschaft, Bildungstheorie, über Lernorte entlang des Lebenslaufs sowie über entwicklungspsychologische und religionssoziologische Gegebenheiten. Ein Schwerpunkt liegt auf dem Lernort Religionsunterricht, dessen rechtliche Rahmenbedingungen, Begründungsmuster und didaktische Ausgestaltungsmöglichkeiten reflektiert werden. Darüber hinaus können die Studierenden belastbare und dem aktuellen Forschungsstand entsprechende Auskunft geben in den Bereichen Bildung und Religion; religionsdidaktische Konzeptionen in Vergangenheit und Gegenwart; rechtliche Grundlagen des Religionsunterrichts; Leitlinien für den Evangelischen Religionsunterricht in Bayern; Berufsrolle und Selbstverständnis des Religionslehrers/der Religionslehrerin in der Schule; Kirchliche Denkschriften und Verlautbarungen zu Bildungsfragen im Vergleich zu entsprechenden Texten der Deutschen Bischofskonferenz. Sie kennen die Fachdidaktischen Grundsätze des gymnasialen Unterrichts; Modelle der Unterrichtsvorbereitung, Transferprobleme im Religionsunterricht, Umgang mit der Bibel, Kirchengeschichte, Glaubenslehre, Ethik und Weltreligionen im Unterricht, Methoden und Sozialformen des Religionsunterrichts, Musik, Kunst und Medien im Religionsunterricht, Religionsunterricht in seinem Verhältnis zu anderen Schulfächern, ökumenisches und interreligiöses Lernen. Darüber hinaus sind sie vertraut mit den Theorien der Glaubensentwicklung im Kontext der menschlichen Entwicklung, kennen Sozialisationsfelder in ihrer Bedeutung für die Entwicklung von Religiosität sowie geschlechtsspezifische Aspekte von Entwicklung und Sozialisation und sind orientiert über die Präsenz der Religion in den Medien.

### **„Einführungsmodul Religionswissenschaft“**

Im „Einführungsmodul Religionswissenschaft“ werden die Studierenden in der Auseinandersetzung mit Theorien, in der Selbstreflexion über eigene Vorannahmen bezüglich Religion sowie in der Analyse von empirischen Einzelstudien mit den Strukturen und Inhalten religionswissenschaftlichen Forschens und Arbeitens konfrontiert. Die Vorlesung vermittelt Studierenden wesentliche Theorien der kulturwissenschaftlichen Analyse von Religion, wobei Grundkonzepte wie „Religion“ und „Kultur“ im Zentrum stehen. Mit dem erfolgreichen Abschluss des Moduls können die Studierenden ihre eigene Perspektive auf den Gegenstand bestimmen und reflektieren und nehmen insbesondere substantialistischer, funktionalistischer und kulturwissenschaftlicher Theorien zu Hilfe. Eine besondere Rolle spielen dabei die Unterscheidung zwischen emischen Perspektiven auf Religion, sozialen Formungen des Phänomens. Im Modul werden aktuelle gegenwärtige Fragen wie beispielsweise die Relevanz von Religion in den Medien, das Wechselspiel zwischen Religion und Politik oder transkulturelle Austauschprozesse an konkreten Einzelfällen diskutiert und religionswissenschaftlich mithilfe der gelesenen Theorien und Konzepte eingeordnet. Damit werden grundlegende Kompetenzen zur Erfassung von Religion in Geschichte und Gegenwart vermittelt: Religiöse Phänomene können in unterschiedlichen Kulturen umrissen und verortet werden, die unterschiedlichen Perspektiven innerhalb eines religiösen Symbolsystems werden berücksichtigt, Zugänge zur Medialität als fundamentaler Dimension des Religiösen werden erlernt. Somit sind die Studierenden in der Lage, Religion im historischen und interkulturellen Vergleich zu situieren und der Komplexität religiöser Traditionen und Gemeinschaften in Geschichte und Gegenwart adäquat zu begegnen. Sie haben Strategien erlernt, um aus einer religionswissenschaftlichen Perspektive mit religiöser Vielfalt umzugehen. Die zugehörige Übung bietet eine anwendungsorientierte Anleitung zum religionswissenschaftlichen Arbeiten. In intensiver Betreuung werden das Erfassen und Diskutieren von Texten, das wissenschaftliche Argumentieren, Literaturrecherche und das religionswissenschaftliche Schreiben eingeübt.

### **Aufbaumodule**

Die Aufbaumodule, die allesamt eine nach den Richtlinien der EKD-Rahmenordnung durchgeführte, bestandene Zwischenprüfung voraussetzen, greifen auf die Grundkenntnisse zurück und vertiefen punktuell und forschungsorientiert einzelne Teilbereiche. Darüber hinaus ist, im Verbund mit den Wahlmodulen sowie der Möglichkeit, die Abfolge der einzelnen Module weitgehend selbst zu gestalten, ein Studium mit individuellen Schwerpunktsetzungen und Vertiefungen möglich, ohne die Breite der Qualifikation infrage zu stellen. Auch hier flankieren interdisziplinäre Veranstaltungen die disziplinäre Zugangsweise und sorgen für eine Verbindung einzelner Wissens- und Kompetenzbereiche zu einer umfassenden theologischen Kompetenz.

### **Integrationsphase bzw. Integrationsmodule**

Dieser Vertiefung und Verbindung dienen sodann auch und in besonderem Maß die Integrationsphase bzw. die Integrationsmodule. Sie werden in allen Prüfungsfächern absolviert, also im Alten

und Neuen Testament, in der Kirchengeschichte, der Dogmatik, der Ethik sowie der Praktischen Theologie.

Beim Magisterstudiengang „Evangelische Theologie“ (Studiengang 01) ermöglichen die entsprechenden Wahlmodule eine Schwerpunktsetzung im Blick auf die Kulturhermeneutik und die Präsenz der Religion im öffentlichen Raum. Auf diesem Weg soll die Anschlussfähigkeit an Berufsfelder außerhalb des kirchlichen Dienstes sichergestellt werden.

Teil des Curriculums für den Pfarramtsstudiengang (Studiengang 02) sind zudem die Veranstaltungen, die zusätzlich für die Meldung zur kirchlichen Aufnahmeprüfung (1. Examen) vorausgesetzt werden: Humanwissenschaften und Kirchenrecht sowie das Gemeindepraktikum.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnungen, der jeweilige Abschlussgrad und die Abschlussbezeichnungen sowie die Modulkonzepte sind nach Ansicht der Gutachtenden stimmig. Die Curricula sind im Einklang mit der EKD-Rahmenprüfungsordnung ausgestaltet und adäquat aufgebaut, um die Qualifikationsziele zu erreichen. Der Masterstudiengang (Studiengang 01) bietet darüber hinaus eine Struktur, die auch Flexibilität in der eigenen Studienplanung erlaubt. Die Studiengänge bereiten gut auf die anvisierten Berufsfelder vor. Im Gespräch mit den Programmverantwortlichen wurde zudem deutlich, dass die in der Fachkultur üblichen Lehr- und Lernformen eingesetzt werden.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

### **Nebenfachangebot**

#### **Sachstand**

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Aufgrund der notwendigen Begrenzung des Nebenfachs auf 60 ECTS-Punkte werden – nach einer propädeutischen Orientierung, die die Bibelkunde in den Mittelpunkt stellt (Pflichtmodul P 1) – in diesem Studienangebot die klassischen Hauptfächer der Theologie sowie die Religionswissenschaft nur in ihren grundlegenden Zügen behandelt (Pflichtmodule P 2 - P 7). Eine individuelle Schwerpunktsetzung auf Tradition und Auslegung der Bibel, auf die Ideengeschichte des Christentums oder auf die Frage des Christentums in der antiken Welt, Themen der religiösen Gegenwartspraxis, der weltweiten Ökumene, des neuzeitlichen Christentums oder auch der Wechselbeziehung zwischen Theologie und Philosophie der Gegenwart ermöglichen, auch mit Bezug auf das Profil des von den jeweiligen Studierenden gewählten Hauptfachstudiums, die Wahlpflichtmodule WP 1 - 3.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

In der Gesamtschau halten die Gutachtenden das Konzept des Nebenfachs für sehr gelungen. Das Curriculum ist so ausgerichtet, dass die Studierenden Grundkenntnisse in allen Bereichen



der Theologie erwerben können. Möglichkeiten des selbstgestalteten Studierens ergeben sich durch das an der LMU verbreitete Konzept des Bachelorangebots an sich und durch die in der Evangelischen Theologie vorhandenen Wahlmöglichkeiten.

### **Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))**

#### **a) Studiengangübergreifende Aspekte**

Schon seit die LMU 1472 gegründet wurde, sind ihre Mitglieder weit gereist, um zu forschen, zu lehren und zu studieren. Die Bibliotheken, Labore und Vorlesungssäle der Universität wurden seit jeher durch internationale Perspektiven bereichert. Heute pflegt die LMU über 600 Kooperationen mit Partneruniversitäten auf der ganzen Welt.

#### **Erasmus+ Mobilitätsnetzwerk**

Studierende können mit dem renommierten europäischen Erasmus+ Programm ein oder zwei Semester an einer von 380 Erasmus+ Partneruniversitäten der LMU verbringen. Das Förderprogramm Erasmus+ bietet vielfältige Möglichkeiten, um die Mobilität von Studierenden, Lehrenden und Hochschulpersonal zu fördern und die Hochschulkooperation in Lehre und Studium innerhalb und außerhalb Europas zu unterstützen. Für die allgemeine Teilnahme am Programm Erasmus+ (Projektzeitraum: 2021–2027) hat das Referat Internationale Angelegenheiten im Namen der Hochschulleitung der LMU erfolgreich den Antrag auf die Erteilung der Erasmus Charta für die Hochschulbildung (ECHE) gestellt. Teil des Antrags war die Erstellung eines European Policy Statements, in dem die Ziele für die weitere internationale Ausrichtung der LMU nach vorgegebenen Punkten dargelegt wurden. Im Rahmen der Erasmus-Förderlinie KA 103 können Studierende der LMU zum Studium an eine von 380 Erasmus Partnerhochschulen gehen oder ein Praktikum im europäischen Ausland absolvieren. Gemeinsam mit einer Reihe von ausgewählten Partneruniversitäten weltweit nimmt die LMU zur Förderung der Mobilität außerhalb Europas außerdem an der Erasmus Förderlinie Erasmus+ mit Partnerländern (KA107) teil. Mit diesem Programm können Gastaufenthalte von Dozentinnen und Dozenten sowie von Verwaltungspersonal an der LMU und an den weltweiten Partneruniversitäten gefördert werden. Außerdem fördert die LMU Aufenthalte von Studierenden von ausgewählten Partnerhochschulen an der LMU. Derzeit beteiligt die LMU sich darüber hinaus an zwei Studienprogrammen im Rahmen der Förderlinie Erasmus Mundus und wird in der neuen Erasmus-Förderinitiative „European Universities“ bei der engen Zusammenarbeit in einer Hochschulallianz mit den Universitäten in Paris, Lund, Porto und Szeged unterstützt, um die Stärken und die Vielfalt europäischer Forschung und Lehre in einer neuen Struktur zu bündeln: Zusammen mit ihren Partnern bildet die LMU die European University Alliance for Global Health (EUGLOH).

#### **LMUexchange-Mobilitätsnetzwerk**

Die LMU ermutigt ihre Studierenden dazu, im Rahmen des LMUexchange-Mobilitätsnetzwerks im Ausland zu studieren und unterstützt sie dabei aktiv. Die Austauschprogramme im Rahmen dieses Netzwerks ermöglichen es Studierenden, Lehrenden und Verwaltungsangestellten, wertvolle internationale Erfahrungen zu sammeln:

- 20 umfangreiche Universitätskooperationen und 200 LMUexchange-Partnerschaften auf der ganzen Welt ermöglichen Auslandserfahrungen und aktiven wissenschaftlichen Austausch in verschiedensten Disziplinen – unter anderem durch Joint Study Programs.
- Die Munich International Summer University lädt internationale Studierende in allen Phasen ihres Studiums und aus einer großen Bandbreite an wissenschaftlichen Disziplinen dazu ein, an der LMU anspruchsvolle Kurse zu besuchen und kleinere Forschungsprojekte umzusetzen.
- Das Internationale Netzwerk der LMU wird vervollständigt durch eine Vielzahl von Kooperationen und Austauschaktivitäten auf der Ebene der Fakultäten und Lehrstühle.

Die proprietären Austauschaktivitäten der Evangelisch-Theologischen Fakultät bestehen derzeit insbesondere auf der Ebene von konkreten Kooperationen der Lehrstuhlinhaberinnen und Lehrstuhlinhaber. Auf der Fakultätsebene wird dies durch ein intensives, einzelfallorientiertes Beratungsangebot unterstützt. Die Studiengangskoordination fungiert dabei im Sinne einer Single point of contact-policy als zentrale Anlaufstelle, die die interessierten Studierenden an die entsprechenden Kolleginnen bzw. Kollegen vermittelt. Darüber hinaus ist derzeit ein strukturiertes, institutionalisiertes Angebot eines Studierendenaustauschs im Aufbau.

Der studentischen Mobilität dienen über diese unmittelbar auf die Studierenden zielenden Aktivitäten hinaus auch die Mitgliedschaft der Fakultät im Global Network of Research Centers for Theology, Religious and Christian Studies sowie der Thematic Group on Theology and Religious Studies der League of European Research Universities (LERU).

Durch die Covid-19-Beschränkungen ist der akademische Austausch in den vergangenen Semestern allerdings nahezu zum Erliegen gekommen. Es wird gemäß Angabe im Selbstbericht abzuwarten sein, wie sich die Situation weiterentwickelt.

## **b) Studiengangsspezifische Bewertung**

### **Studiengang 01 und Studiengang 02**

#### **Sachstand**

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Mobilitätsfenster sind in beiden Studiengängen möglich. Ein geeigneter und häufig gewählter Zeitpunkt für ein Mobilitätsfenster ist nach dem erfolgreichen Abschluss des Grundstudiums mit der Zwischenprüfung, die EKD-weit anerkannt wird und als Voraussetzung für das Aufbaustudium gilt. Empfohlen wird den Studierenden ein Aufenthalt von möglichst zwei Semestern an einer

anderen Universität im In- oder Ausland, um die besonderen Schwerpunkte der anderen Fakultät kennenzulernen. Durch eine vorherige Absprache hinsichtlich der zu absolvierenden Module ist die Rückkehr in den Studiengang an der LMU problemlos möglich. Die Studierenden und Absolvent:innen bestätigten bei der Vor-Ort-Begehung, dass Auslandssemester häufig absolviert würden, insbesondere in Israel, und dass die Beratung und Betreuung sehr gut funktionierten. Die Anerkennung von an anderen Hochschulen erbrachter Leistungen und Kompetenzen verlaufe problemlos. Die Studierenden bemängelten jedoch auch, dass es keine zentrale Veranstaltung zu diesem Thema gebe und man sich die relevanten Informationen selbst beschaffen müsse. Die Universität hat im Rahmen der Stellungnahme zum vorläufigen Akkreditierungsbericht mitgeteilt, dass sie die Studierenden künftig schon in der Einführungsveranstaltung zu Beginn des Studiums über die Möglichkeiten und Vorteile eines Auslandsaufenthaltes informieren werde. Auch die Studienberatung werde gezielter hierzu informieren, ermutigen und auch erinnern. Gleichzeitig werde an der Aufnahme einer eigenen diesbezüglichen Rubrik auf der Website gearbeitet. Ferner wäre ein eigener Schaukasten für den Bereich „Studieren im Ausland“ auf den Gängen der Fakultät eingerichtet worden, in welchem Plakate über aktuelle Austauschangebote informieren.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachtenden schätzen die vielfältigen Möglichkeiten, die sich den Studierenden für die Gestaltung eines Auslandsaufenthaltes bieten, sowie die Betreuung und Beratung im Zusammenhang mit Studienaufenthalten im Ausland als sehr positiv ein. Die Gutachtenden konnten feststellen, dass Studierende ein Aufenthalt an ausländischen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglicht wird. Dazu tragen auch die vorab abgeschlossenen Learning Agreements bei. Weiterhin konnten die Gutachtenden feststellen, dass die Anerkennung von an anderen Hochschulen erbrachter Leistungen und Kompetenzen den Vorgaben der Lissabon-Konvention entsprechen. Sie wertschätzen ferner, dass die Hochschule nach der Begehung Maßnahmen ergriffen hat, um die Möglichkeiten zu Auslandsaufenthalten für Studierende künftig noch transparenter zu machen.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

#### **Nebenfachangebot**

##### **Sachstand**

Mobilitätsfenster richten sich im Nebenfachstudium in erster Linie nach dem jeweils gewählten Bachelorstudiengang. Nach vorangehender Absprache und beim Vorliegen der entsprechenden formalen Voraussetzungen (Bologna-Signatarstaat oder vergleichbarer Abschluss) können im Ausland anerkannte Studienleistungen anerkannt werden. Die Anrechnung von Studienleistungen an einer deutschen Ausbildungseinrichtung ist in der Regel ebenfalls problemlos möglich.

## **Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))**

### **a) Studiengangübergreifende Aspekte**

Die personelle Ausstattung der Fakultät orientiert sich an den Empfehlungen des Evangelisch-theologischen Fakultätentags für Ausbildungseinrichtungen der Evangelischen Theologie und ist im Wesentlichen auch durch den Vertrag zwischen dem Bayerischen Staate und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern rechts des Rheins vom 29. März 1924 einschließlich der aktualisierenden Zusatzprotokolle festgehalten. Dementsprechend sind die Kernfächer der Evangelischen Theologie – Altes und Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie sowie Praktische Theologie jeweils durch zwei W3-Professuren abgedeckt (eine Ausnahme bildet lediglich die W2-Professur für Neues Testament II), hinzu kommt eine W3-Professur für Religionswissenschaft und Religionsgeschichte sowie eine W2-Professur auf Zeit für Hermeneutik und Spiritualität. Den Professuren ist jeweils eine volle Qualifikationsstelle sowie mindestens eine 50 %-Sekretariatsstelle zugeordnet. Zwei Sprachlehrer:innenstellen sowie eine Akademische Ratsstelle für die praktische Ausbildung in der Religionspädagogik komplettieren die personelle Ausstattung der Fakultät.

Die Berufungs- und damit auch die Qualifikationsvoraussetzungen orientieren sich an den Vorgaben des bayerischen Hochschulgesetzes sowie den Bestimmungen des Staatskirchenvertrags. Dabei werden bei Berufungen nicht nur die Forschungsstärke, sondern in zunehmendem Maße auch die Eignung als Lehrperson berücksichtigt – ein Faktor, der an einer eher kleinen Einrichtung wie der Evangelisch-Theologischen Fakultät der LMU von besonderer Bedeutung ist. Dem entspricht es auch, dass die Angehörigen des akademischen Mittelbaus – soweit sie nicht aufgrund ihrer eigenen Ausbildung bereits über ein zweites Examen und damit eine entsprechende didaktisch-methodische Ausbildung verfügen – darin unterstützt werden, die entsprechenden hochschuldidaktischen Weiterbildungsangebote der LMU wahrzunehmen (s. u).

Gefördert aus Mitteln der Exzellenzinitiative sind in den vergangenen Jahren im Rahmen des LMU-Mentoring-Programms zahlreiche Aktivitäten entstanden, die die Forschung des Mittelbaus stärker für die Lehre der Assistierenden fruchtbar machen. Da es die Statuten des Mentoring-Programms an der LMU vorsehen, dass diese Aktivitäten jeweils von einer Vertreterin initiiert werden, kommt dieses Programm nicht nur der Lehre, sondern auch der Gleichstellung zugute.

Die Forschungs- und Drittmittelstärke der Fakultät bringt es darüber hinaus mit sich, dass für Studierende eine leichte Zugänglichkeit zu Stellen für studentische Hilfskräfte besteht. Auf diesem Weg kann für viele Studierende auch unmittelbar der Transfer zwischen Lehre und Forschung erlebt werden.

Die Profile der einzelnen Professuren sind im Selbstbericht ausführlich wie folgt beschrieben:

Die LMU verfügt über ein breit gefächertes Angebot zur Personalentwicklung und -qualifizierung, das sie ihren Beschäftigten unterbreitet. Zusätzlich zu Angeboten für internationale Personalmobilität für alle Statusgruppen bietet die LMU ihrem Personal Weiterbildung sowohl in fachdidaktischen Belangen als auch Fragen verantwortungsvoller Führung.

Die LMU bietet dem wissenschaftlichen Nachwuchs ein breites Angebot zur Weiterqualifizierung. Dabei werden alle relevanten Entwicklungsfelder in den Blick genommen; von der fachlichen Förderung, über die Entwicklung von Selbstkompetenz bis zur Führungsfertigkeit. Die LMU stellt dabei u. A. hervor, dass Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler vielfältige Aufgaben in der akademischen Lehre haben; die Anforderungen reichen hierbei von der Vermittlung von Fach- und Methodenwissen über Supervisions- und Prüfungsaufgaben bis hin zur individuellen Beratung von Studierenden und Promovierenden. Um Lehrende in der Promotions-, Tenure-Track- und Post-Doc-Phase mit adäquaten Angeboten zur (Weiter-)Entwicklung didaktischer Kompetenzen zu versorgen, bietet die LMU-Einrichtung PROFiL – Professionell in der Lehre zahlreiche Seminare und Kurse sowie Beratung, vom 5-tägigen Basisseminar über offene Angebote (z.B. zu den Grundlagen digitaler Lehre, zur Konzeption von Prüfungen, zu Nachhaltigkeit in der Lehre und zur Beratung von Studierenden) bis hin zur Beratung in Fragen der Evaluation der Lehre. Zur Hilfestellung für die Konzeption und Durchführung digitaler Lehrangebote wurden kürzlich Videotutorials erstellt, in denen wertvolle Impulse für die didaktisch sinnvolle und begeisternde Gestaltung digitaler Lehre vermittelt werden. Darüber hinaus bieten die bayerischen Universitäten Lehrenden die Möglichkeit, systematisch und praxisorientiert hochschuldidaktische Kompetenzen zu erwerben und sich dafür mit dem Zertifikat Hochschullehre der Bayerischen Universitäten auszeichnen zu lassen. Das Programm bietet ein didaktisch begründetes Zusammenspiel von Präsenzveranstaltungen, Praxisberatung und Lehrhospitation. Inhalt und Methoden knüpfen an die konkreten Lehrerfahrungen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an. Die Qualität des Programms wird ständig durch ein Expertengremium, bestehend aus Hochschuldidaktikerinnen und Hochschuldidaktikern von bayerischen Universitäten, geprüft und weiterentwickelt. Schließlich gibt es seit dem Wintersemester 2014/2015 die Möglichkeit, bei der Frauenbeauftragten das Zertifikat „Gender- und Diversitykompetenz in Lehre und Forschung“ zu erwerben. Voraussetzungen zur Erlangung des Zertifikats sind die Teilnahme an zwei im Auftrag der Frauenbeauftragten durchgeführten Seminaren zu Gender- und Diversitykompetenz in der Lehre sowie die Erstellung eines individuellen Gender- und Diversitykonzepts für Lehre und Forschung. Die Seminare aus der Reihe „Gender und Diversity in der Lehre“ setzen sich mit Fragen der Geschlechtergerechtigkeit in der Hochschullehre auseinander und richten sich an alle Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die an der LMU in der Lehre tätig sind.

An alle Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der LMU richtet sich das LMU Center for Leadership and People Management. Das Center ist eine Forschungs-, Trainings- und Beratungs-

einrichtung an der LMU, die 2007 im Rahmen der Exzellenzinitiative gegründet wurde und seither fundierte Personalentwicklungsmaßnahmen in den Bereichen Selbst-, Führungs- und Lehrkompetenzen anbietet. Im Fokus steht dabei die Verknüpfung von Forschung und Praxis. Die Vision des Centers ist es, eine professionelle Führungs- und Zusammenbeitskultur zu etablieren, die durch Exzellenz in den Bereichen Leistung, Innovation sowie Wertschätzung des Individuums geprägt ist. Alle angebotenen Personalentwicklungsmaßnahmen sind wissenschaftlich fundiert und speziell auf die Bedürfnisse der LMU-Wissenschaftlerinnen und -Wissenschaftler abgestimmt. In seinem Personalentwicklungsprogramm in den Bereichen Führung, Zusammenarbeit, Kommunikation, Gesundheit, Werte sowie Führung und Motivation im Lehr- und Lernprozesse setzt das Center auf Intensivtrainings in kleinen Gruppen, Vorträge, Individualcoaching sowie den Erfahrungsaustausch zwischen den Teilnehmerinnen und Teilnehmern. Auf Wunsch wird eine individuelle Beratung für Lehrstühle und Forschungseinrichtungen angeboten. Zudem umfasst das Angebot digitale Seminare und Beratungen, was eine ortsungebundene Teilnahme ermöglicht. Das Center arbeitet mit einem fest angestellten Team von Expertinnen und Experten aus Wissenschaft und Praxis, das durch externe Trainerinnen und Trainer sowie Coaches ergänzt wird. Bei Interesse ist es möglich, mehrere Veranstaltungen zu kombinieren und ein Zertifikat der Selbst-, Führungs- und Lehrkompetenz zu erhalten.

Für das nicht-wissenschaftliche Personal wurde ein umfangreiches Weiterbildungsprogramm entwickelt, das a) speziell auf die spezifischen Belange neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eingeht und b) Schulungen zu Fach- und Methodenkompetenz (Planung und Organisation am Arbeitsplatz, Verwaltung, Recht und Haushalt, Drittmittelprojekte, Englisch-Kurse) sowie zu sozialer Kompetenz, Selbstkompetenz und zum Thema Steuerung und Führung vorhält. Hinzu kommen bei Bedarf individuell zugeschnittene Beratungsangebote für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, für Teams und Arbeitsgruppen sowie für Führungskräfte.

Seitens der Fakultät werden die Mitarbeitenden, insbesondere diejenigen, die neu dem Lehrkörper angehören, explizit ermutigt, an den hochschuldidaktischen Weiterbildungsmaßnahmen teilzunehmen und auch das Zertifikat Hochschuldidaktik zu erwerben. Nicht zuletzt durch das Mentoring-Programm der Fakultät werden zudem Veranstaltungen unterstützt, die dem individuellen Kompetenzerwerb dienen.

## **b) Studiengangsspezifische Bewertung**

### **Studiengang 01**

#### **Sachstand**

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Für den Magisterstudiengang sind insgesamt 174 Semesterwochenstunden (SWS) Lehrdeputat vorgesehen. Es handelt sich dabei um 10 Module à 2 SWS, 2 Module à 6 SW und 33 Module à

4 SWS. Hinzu kommt ein Ein-Veranstaltungs-Modul zum Staatskirchenrecht mit 2 SWS, welches von der Juristischen Fakultät der LMU München gemäß den Export-/Importvereinbarungen angeboten wird. Für das Wahlpflichtmodul Humanwissenschaften exportiert die Sozialwissenschaftliche Fakultät der LMU München im Wintersemester gemäß den Export-/Importvereinbarungen ein Einführungsmodul in die Soziologie, welches 4 SWS umfasst. Für das Wahlpflicht-Modul Philosophie bietet die Fakultät für Philosophie, Wissenschaftstheorie und Religionswissenschaft der LMU eine Vorlesung im Umfang von 2 SWS an, welche von den Studierenden der Evangelischen Theologie besucht werden kann. Durch diese Importe haben die Studierenden neben dem zusätzlichen Wissenserwerb auch die Möglichkeit, einen Einblick in andere wissenschaftliche Disziplinen zu gewinnen und ihr Reflexionsvermögen zu schulen. Die Betreuung des Praktikums wird zur Gewährleistung größtmöglicher kompetenter Förderung von Lehrbeauftragten aus der Praxis übernommen. Auch hierfür sind 2 SWS vorgesehen. Die Kurse werden als Blockveranstaltungen vor und nach dem Praktikum durchgeführt. Die Lehrbeauftragten, eine Pfarrperson und ein:e Mitarbeiter:in in der Kirchlichen Studienbegleitung, vermitteln im Einführungskurs praktisch-theologische Grundlagenkenntnisse, welche die Studierenden dann in der Praxisphase umzusetzen lernen. Die Erfahrungen werden im Anschluss in der Gruppe diskutiert und im Praktikumsbericht reflektiert. Somit ist eine enge Verzahnung von Wissenschaft und Praxis gewährleistet.

Im Studiengang lehren 11 Professorinnen und Professoren, welche die verschiedenen Disziplinen und Teilbereiche der Evangelischen Theologie vertreten. In der Regel haben sie jeweils ein Lehrdeputat von 9 Semesterwochenstunden. Bei Dekan und Studiendekan verkürzt sich dieses Deputat aufgrund der zusätzlichen Aufgaben um jeweils 3 SWS.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Personalausstattung des Instituts ist als sehr gut zu bewerten: Die Gutachtenden konnten sich davon überzeugen, dass sowohl die Anzahl der hauptamtlich Lehrenden als auch deren fachliche Ausrichtung und methodisch-didaktische Qualifizierung geeignet sind, eine fachlich gute Lehre anzubieten. Ein ausreichender Anteil professoraler Lehre ist sichergestellt und die Verbindung von Forschung und Lehre gewährleistet. Den Gutachtenden ist in diesem Kontext aufgefallen, dass der Fakultät eine eigene Latein-Lehrkraft fehlt. Die Studierenden müssen daher Latein statt den üblichen zwei, drei Semester lang belegen. Hier liegt im Vergleich zu anderen Fakultäten nach Einschätzung der Gutachtenden ein Defizit vor. Sie regen daher an, diesen Engpass perspektivisch zu beheben.<sup>4</sup> Weiterhin schätzen sie die Angebote zur Weiterqualifizierung der Lehrenden als angemessen ein, auch in Hinblick auf den Einsatz digitaler Lehr- und Lernformate.

---

<sup>4</sup> Die Hochschule hat im Rahmen einer Stellungnahme zum Akkreditierungsbericht folgendes mitgeteilt: „Das Fehlen eines eigenen Lateinunterrichts an der Evangelisch-Theologischen Fakultät muss nicht zwingend als Defizit erlebt werden. Die Zusammenarbeit mit der Klassischen Philologie als auch der Katholisch-Theologischen Fakultät (01) machen eine Flexibilität möglich, die durch ein eigenes Angebot der Fakultät nicht erreicht werden könnte: Die Studierenden haben die Möglichkeit in einem kompakten Sprachkurs an der Fakultät 01 innerhalb eines Semesters (Semesterkurs und Ferienkurs) das „Kleine Lateinum“ und dann nach einem weiteren Semester das erforderliche Lateinum abzulegen.“

## Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

## Studiengang 02

### Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Für den Pfarramtsstudiengang Evangelische Theologie sind insgesamt 174 SWS Lehrdeputat vorgesehen. Es handelt sich dabei um 36 Module à 4 SWS, 2 Module à 6 SWS und 4 Module à 2 SWS. Hinzu kommt ein Ein-Veranstaltungs-Modul zum Staatskirchenrecht mit 2 SWS, welches von der Juristischen Fakultät der LMU München gemäß den Export-/Importvereinbarungen angeboten wird. Für das Wahlpflichtmodul Humanwissenschaften exportiert die Sozialwissenschaftliche Fakultät der LMU im Wintersemester gemäß den Export-/Importvereinbarungen ein Einführungsmodul in die Soziologie, welches 4 SWS umfasst. Für das Wahlpflichtmodul Philosophie bietet die Fakultät für Philosophie, Wissenschaftstheorie und Religionswissenschaft der LMU eine Vorlesung im Umfang von 2 SWS an, welche von den Studierenden des Clusters besucht werden kann. Durch diese Importe haben die Studierenden neben dem zusätzlichen Wissenserwerb auch die Möglichkeit, einen Einblick in andere wissenschaftliche Disziplinen zu gewinnen und ihr Reflexionsvermögen zu schulen. Die Betreuung der beiden verpflichtenden Praktika wird zur Gewährleistung größtmöglicher kompetenter Förderung von Lehrbeauftragten aus der Praxis übernommen. Hierfür sind 4 SWS vorgesehen. Die Kurse werden als Blockveranstaltungen vor und nach dem Praktikum durchgeführt. Die Lehrbeauftragten, eine Pfarrperson und ein:e Mitarbeiter:in in der Kirchlichen Studienbegleitung, vermitteln im Einführungskurs praktisch-theologische Grundlagenkenntnisse, welche die Studierenden dann in der Praxisphase umzusetzen lernen. Die Erfahrungen werden im Anschluss in der Gruppe diskutiert und im Praktikumsbericht reflektiert. Somit ist eine enge Verzahnung von Wissenschaft und Praxis gewährleistet.

Im Studiengang lehren 11 Professorinnen und Professoren, welche die verschiedenen Disziplinen der Evangelischen Theologie vertreten. In der Regel haben sie jeweils ein Lehrdeputat von 9 Semesterwochenstunden. Bei Dekan und Studiendekan verkürzt sich dieses Deputat aufgrund der zusätzlichen Aufgaben um jeweils 3 SWS

### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe Bewertung zu Studiengang 01

## Entscheidungsvorschlag

---

Darüber hinaus ermöglicht es ein solches einrichtungsübergreifendes Angebot auch, Einblicke in die Lehrpraxis anderer (ja durchaus verwandter) Fächer zu bekommen. Der Fall des gemeinsam mit der Katholisch-Theologischen Fakultät angebotenen Griechisch-Sprachkurses zeigt z. B. genau dies: Hier wurde das gemeinsame Lernen von den Studierenden als gewinnbringend wahrgenommen, da sie ökumenische Kontakte knüpfen und bereits hier in einen ersten Austausch mit der Schwesterkonfession treten können. Diese Erfahrungen ändern freilich nichts daran, dass es natürlich auch wünschenswert wäre, den Studierenden ein für die jeweiligen Bedürfnisse genau angepasstes eigenes Angebot vorhalten zu können. Da die Mittel der Fakultät jedoch nicht ausgeweitet werden können, würde diese Modifikation zwangsläufig zu schmerzlichen Einschnitten an anderer Stelle führen. Die Fakultät wird diesen Bereich dennoch im Auge behalten und detaillierter als bisher evaluieren um ggf. weitere Maßnahmen ergreifen zu können.“



Kriterium ist erfüllt.

## **Nebenfachangebot**

### **Sachstand**

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Im Nebenfach Evangelische Theologie im Umfang von 60 ECTS-Punkten für Bachelorstudiengänge sind 56 Semesterwochenstunden Lehrdeputat vorgesehen. Dabei handelt es sich um 5 Pflichtmodule à 4 SWS, 1 Pflichtmodul à 6 SWS, 1 Pflichtmodul à 2 SWS und 7 Wahlmodule à 4 SWS. Im Nebenfach lehren 6 Professorinnen und Professoren, die insgesamt 12 SWS Lehrdeputat beisteuern. Wie auch in den beiden anderen Studiengängen der Evangelischen Theologie wird im Wahlpflichtbereich eine Vorlesung der Fakultät für Philosophie, Wissenschaftstheorie und Religionswissenschaft importiert. Es werden keine Vertretungsprofessor:innen oder Lehrbeauftragte für die Lehre im Nebenfach eingesetzt.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Siehe Bewertung zu Studiengang 01

## **Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))**

### **a) Studiengangsübergreifende Aspekte**

Für die Administration des Studienangebots stellt das Department eine Stelle für die Studiengangskoordination (60 % TV-L E 13) sowie eine Verwaltungsstelle für das Dekanat (80 % TV-L E 8; anteilig) bereit. Zudem wird jedem der 11 Lehrstühle/Professuren eine zumindest 50 %-Stelle zur Lehrstuhlverwaltung (TV-L E 6/7; anteilig) zur Verfügung gestellt.

2009 wurde das sog. Theologicum als Teilbereich des LMU-Hauptgebäudes eingerichtet, in welchem die beiden theologischen Fakultäten sowie die Fachbibliothek Theologie-Philosophie untergebracht sind. Die Hörsäle und Seminarräume an der LMU München werden zwar zentral vom Hörsaalservice Stammgelände verwaltet, doch gibt es im Theologicum zwei Seminarräume, die bevorzugt Lehrveranstaltungen der Evangelischen Theologie zugewiesen werden. Für die Fachschaft wird ebenfalls ein Zimmer bereitgestellt, in welchem den Studierenden auch eine kleinere Auswahl an – vorwiegend religionspädagogischer – Fachliteratur zur Verfügung steht. Die Studierenden bestätigten, dass das Fachschafts-Zimmer Dreh- und Angelpunkt der Fakultät sei, dass aber eine weitere geeignete, d. h. größere Räumlichkeit für den Austausch fehle. Auch die Programmverantwortlichen gaben an, dass es keinen öffentlichen Fakultätsraum bspw. für außerplanmäßige Lehrveranstaltungen gebe, und dass weiterhin ein Dekanatszimmer wünschenswert sei. Auch die Fachschaft hat mit dem Selbstbericht eine Stellungnahme zur Ressourcenausstattung abgegeben. Sie gibt darin an, dass der Fachschaftsraum nur als Studierenden-Treffpunkt genutzt werden könne, wenn Mitglieder der Fachschaft, welche allein Transponder für den

Raum besitzen, anwesend sind. Ist der Fachschaftsraum nicht besetzt, fehle es an einem Begegnungs- und Aufenthaltsraum für die Studierenden.

Die Fachbibliothek Theologie-Philosophie bietet gemäß Angabe im Selbstbericht neben einem sehr breiten Spektrum an Fachliteratur auf vier Etagen auch ausreichend Einzelplätze zum Studieren. Daneben steht den Studierenden der Evangelischen Theologie ein Raum für Lerngruppen zur Verfügung. Die Dozierenden haben die Möglichkeit zu ihren Veranstaltungen einen Handapparat in der Fachbibliothek aufzustellen, so dass die wichtigsten Medien im Semester griffbereit sind. Darüber hinaus werden aus Lehrmitteln in einzelnen Lehrveranstaltungen auch Reader für die Studierenden erstellt, in denen die im Seminar besprochenen wissenschaftlichen Aufsätze zusammengestellt werden. Schließlich wird allen Studierenden die Teilnahme am umfangreichen Exkursionsprogramm durch Zuschüsse ermöglicht. Die Studierenden gaben bei der Vor-Ort-Begehung an, dass die Bibliothek zumeist von fachfremden Studierenden überbelegt sei. Es gebe zwar seit der Covid-Pandemie ein Reservierungssystem, dies sei aber umständlich und ließe keinen Raum für Spontaneität. Auch äußerten sie den Wunsch, insbesondere für die Examensvorbereitungen gesicherte Plätze zu haben.

Die Hochschule hat ihre Mittel im Selbstbericht dargelegt. Zudem profitiert das Studienangebot gemäß Angabe im Selbstbericht an der Fakultät von den über die Projektforschung und Projektförderung eingeworbenen Drittmitteln, indem die meisten in diesen Projekten beschäftigten Mitarbeitenden Lehrveranstaltungen – in der Regel Übungen – zu den eigenen Forschungsschwerpunkten anbieten. Zudem stehen in den Projekten in aller Regel Mittel für studentische Hilfskräfte zur Verfügung, die die Lehrpersonen bei der Recherche aktueller Literatur unterstützen.

## **b) Studiengangsspezifische Bewertung**

### **Studiengang 01**

#### **Sachstand**

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachtenden konnten sich davon überzeugen, dass durch eine entsprechend gute Organisation auch mit den sehr begrenzten räumlichen Ressourcen ein unbeeinträchtigter Studienbetrieb gewährleistet ist. Um mehr öffentlichen Fakultätsraum zu schaffen, bspw. für außerplanmäßige Lehrveranstaltungen oder als Begegnungs- und Aufenthaltsraum, wäre eine höhere Zahl als die zwei zur Verfügung stehenden Seminar- und Unterrichtsräume nach Einschätzung der Gutachtenden allerdings wünschenswert. Die Gutachtenden kommen daher zu dem Schluss, dass die Hochschule die Raumausstattung perspektivisch verbessern sollte. Die Personalausstattung für unterstützende, d. h. nicht-wissenschaftliche Bereiche der Hochschule, sowie im Rahmen der

Beratungsangebote ist gut. Die Ausstattung der Bibliotheken ist als sehr gut einzuschätzen. Allerdings empfehlen die Gutachtenden unter Berücksichtigung der Aussagen der Studierenden, insbesondere für die Examensvorbereitungen Plätze zu garantieren.<sup>5</sup>

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Hochschule sollte die Raumausstattung perspektivisch verbessern, sowohl bezüglich der Lehrräume als auch bezüglich der Möglichkeiten der Vernetzung zum informellen Austausch im Kollegium und der Studierendenschaft.
- Die Hochschule sollte Studierenden in der Examensvorbereitung eigene Bibliotheksplätze zur Einrichtung einer persönlichen Präsenzbibliothek für die Examensvorbereitung garantieren. Weiterhin sollte es eine Platzgarantie für Studierende geben, die eine Hausarbeit anfertigen.

## **Studiengang 02**

### **Sachstand**

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Siehe Bewertung zu Studiengang 01

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Hochschule sollte die Raumausstattung perspektivisch verbessern, sowohl bezüglich der Lehrräume als auch bezüglich der Möglichkeiten der Vernetzung zum informellen Austausch im Kollegium und der Studierendenschaft.
- Die Hochschule sollte Studierenden in der Examensvorbereitung eigene Bibliotheksplätze zur Einrichtung einer persönlichen Präsenzbibliothek für die Examensvorbereitung garantieren. Weiterhin sollte es eine Platzgarantie für Studierende geben, die eine Hausarbeit anfertigen.

## **Nebenfachangebot**

### **Sachstand**

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

---

<sup>5</sup> Die Hochschule hat im Rahmen einer Stellungnahme zum vorläufigen Akkreditierungsbericht folgendes mitgeteilt: „Die Evangelisch-Theologische Fakultät wird in Abstimmung mit der Leitung der Fachbibliothek nach Möglichkeiten Abhilfe schaffen. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass sich im Kontext der Corona-Pandemie viele Routinen stark verändert hatten und evtl. auch haben. Das bedeutet, dass im Augenblick nicht ganz abzuschätzen ist, welche Notwendigkeiten tatsächlich dauerhaft bestehen und wo nur temporäre Problematiken vorliegen. Insbesondere gilt dies für nachgeholt Prüfungsleistungen und aufgeschobene Abschlussprüfungen. Hier wird die Fakultät nun das kommende Wintersemester über die Situation genau beobachten und ggf. die ins Auge gefassten Reservierungen für eigene Studierende schnell und zeitnah umsetzen.“

Siehe Bewertung zu Studiengang 01

## **Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))**

### **a) Studiengangsübergreifende Aspekte**

Die Prüfungen an der Evangelisch-Theologischen Fakultät werden, wie in den anderen Fächern der LMU auch, über das zentrale System LSF verwaltet. Die Anmeldung zu Prüfungen, die Notenverbuchung und das Erstellen von Transkripten erfolgt ausschließlich auf diesem Weg. Die An- und Abmeldefristen werden jedes Semester von der Prüfungskommission für das Folgesemester verbindlich festgelegt und dem Prüfungsamt übermittelt. Die Studierenden werden sodann auf der Homepage des Prüfungsamtes für Geistes- und Sozialwissenschaften (im Folgenden: PAGS) über diese An- und Abmeldezeiträume informiert. Während dieser Phase können sich die Studierenden zu den ihren Belegungen entsprechenden Modulprüfungen an- und abmelden. Ein Rücktritt von einer Prüfung nach diesem Zeitraum kann nur unter Vorlage triftiger Gründe über das Prüfungsamt erfolgen.

Der eigentliche, jeweils zweiwöchige Prüfungszeitraum beginnt jedes Semester mit der letzten Woche der Vorlesungszeit und erstreckt sich bis zur ersten Woche der vorlesungsfreien Zeit. Wiederholungsprüfungen für Modulprüfungen, die nicht jedes Semester stattfinden, werden eine Woche vor Beginn des Folgesemesters durchgeführt. Hierfür wird ein neuer Anmeldezeitraum in LSF eingerichtet, in welchem sich die Studierenden zur Wiederholungsprüfung anmelden müssen.

Für Hausarbeiten gilt eine Bearbeitungszeit bis zum Ende des jeweiligen Semesters am 15.09. bzw. 15.03. um 12 Uhr. Die Abgabe in ausgedruckter Form muss bis zu diesem Zeitpunkt erfolgen, die digitale Version wird – u.a. für die Überprüfung eines allfälligen Plagiatsverdachts, dem Betreuer bzw. der Betreuerin direkt per Mail zugeschickt. Fällt der Abgabetermin auf ein Wochenende oder einen Feiertag, verschiebt sich die Frist auf den darauffolgenden Arbeitstag. Zentrale Abgabestelle ist die Studiengangskoordination. Der Noteneintrag erfolgt zu dem vom PAGS vorgegebenen Termin. Bei Nichtbestehen ist eine Abgabe der Hausarbeit zum nächsten Abgabetermin möglich.

Mithilfe von Evaluation, intensivem Austausch mit der Fachschaft und Auswertung der Prüfungsergebnisse konnten im Rahmen der Revision der Studienordnung 2019 die Prüfungsformen in der neuen Prüfungs- und Studienordnung an die gewonnenen Erkenntnisse angepasst werden. Die jeweils gültigen Prüfungsformen werden, innerhalb der Vorgaben der Studien- und Prüfungsordnung, durch die Prüfungskommission in ihrer letzten Sitzung im laufenden Semester für die Module des Folgesemesters verbindlich festgelegt. Die Studierenden können auf diese Weise schon bei der Belegung der Module sehen, welche Prüfungsleistung jeweils zu erbringen ist und

gegebenenfalls ihren Belegungsplan umstellen, um die Arbeits- und Prüfungslast besser zu verteilen.

Durch diese Abstimmung der Modulprüfungen wird ermöglicht, dass den unterschiedlichen Qualifikationszielen durch die Varianz an Prüfungsformen Rechnung getragen wird. Die Erfahrungen im Rahmen der Covid-19-Pandemie haben aber gezeigt, dass die Prüfungsformate und die Inhalte kontinuierlich weiterentwickelt werden müssen, damit der Erwerb der angestrebten Kompetenzen adäquat überprüft werden kann. Auf der Grundlage der weiter geltenden Flexibilisierungssatzung der LMU sind hier kurzfristige, evaluationsgestützte Anpassungen möglich.

## **b) Studiengangsspezifische Bewertung**

### **Studiengang 01 und Studiengang 02**

#### **Sachstand**

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte

In der mündlichen Bibelkundeprüfung im Grundlagenmodul zeigen die Studierenden neben der Kenntnis des Aufbaus und Inhalts der beiden biblischen Bücher, inwieweit sie Perikopen in den jeweiligen Kontext einordnen und Parallelstellen anführen können. In den Basismodulen besteht die Wahlmöglichkeit zwischen Klausur oder Proseminararbeit, wobei eine der beiden verpflichtenden Proseminararbeiten in einem exegetischen und die andere in einem historisch-systematischen Fach geschrieben werden muss. Durch diese Festlegung ist gewährleistet, dass die Studierenden sowohl in einer Klausur das erworbene Fachwissen anwenden können, als auch in den Proseminararbeiten zeigen, dass sie die spezifischen Methoden der Exegese bzw. historisch-systematischen Forschung beherrschen. In den Aufbaumodulen sind drei Hausarbeiten verpflichtend, in welchen die Studierenden unter Beweis stellen, dass sie sich intensiv mit einem spezifischen Sachverhalt in jeder theologischen Disziplin auseinandersetzen, die einschlägige Literatur hierzu aufbereiten und die spezifischen Methoden anwenden können. Im Wahlbereich werden verschiedene Prüfungsformen eingesetzt, die den Studierenden unterschiedliche Möglichkeiten von Kompetenzerwerb bieten: Mit dem Portfolio kann der individuelle Lernerfolg nach jeder Einheit dokumentiert werden. Dies findet im Einführungsmodul Wissenschaftspropädeutik vielfach Anwendung. In Referaten und der Präsentation von Thesenpapieren wird die Fähigkeit sich im Mündlichen auszudrücken eingeübt, welche nicht nur für die Examensprüfung, sondern besonders für die Berufspraxis von großer Relevanz ist. Der Essay unterstützt die Fähigkeit, sich mit einem ausgewählten theologischen Teilaspekt in kurzer und prägnanter Form auseinanderzusetzen.

In der jährlichen Lehrplankonferenz wird die Ausgestaltung der Module verbindlich festgelegt. Damit wird sichergestellt, dass die zumeist zwei Modulveranstaltungen in einem inhaltlichen oder

methodischen Zusammenhang zueinanderstehen. In der Konzeption der Modulprüfungen spiegelt sich dieser Zusammenhang derart wider, dass sie letztlich nur durch den Wissenserwerb in beiden Veranstaltungen bestanden werden können. Modulteilprüfungen sind nicht vorgesehen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachtenden konnten sich davon überzeugen, dass die Prüfungen und Prüfungsarten eine aussagekräftige kompetenzorientierte Überprüfung der erreichten Lernergebnisse gewährleisten und modulbezogen sind. Eine Prüfungsvarianz ist gegeben, dies bestätigten auch die Studierenden. Die Prüfungsanforderungen werden in den jeweiligen Modulhandbüchern und Prüfungsordnungen transparent dargestellt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

### **Nebenfachangebot**

#### **Sachstand**

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die sieben Pflichtmodule werden mit unterschiedlichen Prüfungsformen abgeschlossen. In den biblischen Fächern liegt der Schwerpunkt nicht auf exegetischen Methoden, sondern auf dem Wissenserwerb historischer und inhaltlicher Grundlagen. In den Klausuren wird das erworbene Wissen abgefragt und die Fähigkeit, Transferleistungen zu erbringen, überprüft. In den historisch-systematischen Fächern werden Hausarbeiten angefertigt, in welchen sich die Studierenden mit einem spezifischen theologischen Sachverhalt unter Einsatz der im Modul eingeübten Forschungsmethoden intensiv auseinandersetzen. In den Wahlmodulen kommen Essays oder Thesenpapiere als Prüfungsformen zum Einsatz, die eine knappe kritische Auseinandersetzung mit einem ausgewählten Teilaspekt schulen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Siehe Bewertung zu Studiengang 01 und Studiengang 02

### **Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))**

#### **a) Studiengangsübergreifende Aspekte**

Studiendekanat und Studiengangskoordination tragen die Verantwortung für die Organisation und verlässliche Aufrechterhaltung des Studienbetriebs, so dass die Studierbarkeit der Studienangebote innerhalb der Regelstudienzeit gewährleistet ist. Jedes Semester werden den Fächern die im Folgesemester erforderlichen Modulveranstaltungen, die sich aus der Anlage 2 der jeweiligen Prüfungs- und Studienordnung ergeben, von der Studiengangskoordination vorgelegt. In einer fächerinternen Absprache werden dann die Verantwortlichen für die einzelnen Veranstaltungen festgelegt, die ihre konkreten Lehrangebote formulieren. Durch die Verteilung der Pflichtlehre auf Zeitschienen ist eine Überschneidungsfreiheit der verpflichtenden Lehrveranstaltungen

gewährleistet. Bei der Planung der Wahlmodule wird den Lehrenden ein solcher Zeitschienenplan zur Verfügung gestellt, so dass auch mögliche Überschneidungen von Pflicht- und Wahlbereich frühzeitig erkannt und umgangen werden können. Verbleibende, aufgrund individueller Verpflichtungen der Lehrenden unvermeidliche Terminüberschneidungen werden, wenn immer möglich, im Rahmen der Lehrplankonferenz aufgelöst. Diese Kommission, deren Aufgabe von der Kommission für das Studienangebot und die Studienqualität wahrgenommen wird, verabschiedet nicht nur das Lehrangebot, sie prüft und ergänzt ggf. die Lehrangebote und koordiniert die Lehrzeiten. Auf dieser Basis wird sodann das Vorlesungsverzeichnis des Folgesemesters veröffentlicht, und zwar bereits in der letzten Vorlesungswoche des vorangehenden Semesters, so dass eine rechtzeitige Planung für die Studierenden gewährleistet wird. Weiterhin berichteten die Studierenden bei der Vor-Ort-Begehung, dass die Veranstaltungen auf maximal zwei Wochentage gelegt seien.

Den Studierenden stehen neben der jeweiligen Prüfungs- und Studienordnung auf den Seiten des Prüfungsamtes für die Geisteswissenschaften (PAGS), dem auch die Evangelisch-Theologische Fakultät angeschlossen ist, auch Modellstudienverläufe auf der Fakultätswebsite zur Verfügung. Da diese Modellstudienverläufe auch den Spracherwerb berücksichtigen, der ja eine nachgeholte Zulassungsvoraussetzung darstellt, können die Studierenden ihren Studienverlauf entsprechend der eigenen Vorbildung in den für den Studiengang vorausgesetzten, ausreichenden Sprachkenntnissen in Altgriechisch, Althebräisch und Latein planen. Die individuelle Studienberatung steht den Studierenden bei der Planung eines – von der Rahmenprüfungsordnung ja explizit geforderten – auf die jeweils persönlichen Interessen zugeschnittenen Studienangebots zur Seite.

Vor Aufnahme des Studiums findet für alle Studierenden eine verbindliche Beratung durch das Studiendekanat und die Studiengangskoordination statt, in welcher sowohl das jeweilige Studienangebot als auch der Studienablauf ausführlich vorgestellt werden. Besonderes Augenmerk liegt hier unter anderem auf der Vermittlung des Modulgedankens und dessen Umsetzung im Studienablauf. Die Belegung der Lehrveranstaltungen erfolgt nur über die Modulbäume in LSF. Damit wird sichergestellt, dass die Studierenden alle Modulveranstaltungen eines Modules besuchen und sich so alle für die Modulprüfung relevanten Inhalte aneignen können. Am Ende des ersten Fachsemesters erfolgt eine gleichfalls verbindliche individuelle Beratung durch einen hauptamtlich Lehrenden bzw. eine hauptamtliche Lehrende der Fakultät. In diesem Gespräch soll die Planung des Grundstudiums in den Blick genommen und die Eignung für diesen Studiengang reflektiert werden.

Die Fachstudienberatung steht den Studierenden kontinuierlich zur Verfügung. Hier können inhaltliche, aber auch organisatorische und persönliche Fragen geklärt werden.

Die Curricula der Studienangebote sind so angelegt, dass die Arbeits- und Prüfungslast über die gesamten Fachsemester weitgehend gleichmäßig verteilt ist. Bei Einhaltung des Studienplans haben die Studierenden ein Pensum von 30 ECTS-Leistungspunkten pro Semester zu erledigen. Die Verteilung der Module, in welchen Hausarbeiten geschrieben werden, wurde so vorgenommen, dass nur eine Hausarbeit pro Semester geschrieben werden muss. Klausuren werden in der Regel in der letzten Sitzung in der Vorlesungszeit geschrieben, so dass es zu keiner Überschneidung mit anderen Klausuren kommen kann. Die Studierenden und Absolvent:innen aller Studiengänge gaben im Rahmen der Gespräche bei der Vor-Ort-Begehung an, dass die Arbeits- und Prüfungsbelastung insgesamt als angemessen empfunden werde. Falls es Belastungsspitzen gebe, sorgten die Dozierenden im Rahmen ihrer Möglichkeiten für Prüfungsentzerrung bspw. dadurch, dass Abgabefristen für Hausarbeiten verlängert oder Prüfungen verschoben würden. Seminararbeiten in das Semester zu ziehen, könnte gemäß Angabe der Studierenden zur weiteren Prüfungsentzerrung beitragen. Weiterhin berichteten sie, dass Lehrveranstaltungen und Prüfungen weitgehend überschneidungsfrei ausgestaltet seien.

## **b) Studiengangsspezifische Bewertung**

### **Studiengang 01 und Studiengang 02**

#### **Sachstand**

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Bei der Erstellung der Modulpläne der beiden theologischen Vollstudiengänge wurde zusammen mit dem Referat I.3 der Zentralen Universitätsverwaltung der LMU (Bologna-Koordination) in der sog. Anlage 2 darauf geachtet, dass der Workload pro Semester 30 ECTS-Leistungspunkte beträgt und nicht mehr als sechs Modulprüfungen pro Semester abzuleisten sind. Durch die Wahlmöglichkeit zwischen Klausur und Hausarbeit in den Basis- und Aufbaumodulen ergibt sich für die Studierenden die Möglichkeit, ihr Prüfungsmanagement mitzugestalten. In der Studienberatung werden die Studienanfängerinnen und -anfänger darauf hingewiesen, nicht mehr als eine Proseminararbeit pro Semester einzuplanen und bereits bei der Wahl der Module am Semesteranfang die Prüfungsformen im Blick zu haben. Sind Sprachprüfungen vorgesehen, besteht durch die Wahl der Prüfungsform „Proseminararbeit“ im Basismodul die Möglichkeit, die Prüfungsbelastung auch auf die vorlesungsfreie Zeit zu erweitern.

Für den Spracherwerb des Altgriechischen, Althebräischen und Lateinischen sind in der Prüfungs- und Studienordnung zwei Semester vorgesehen. Bei der Planung des jeweiligen Semesters, in welchem Sprachkurse besucht werden müssen, wird empfohlen, für jeden Sprachkurs einen Workload von 6 ECTS-Leistungspunkten zu veranschlagen, wodurch in den Fachwissenschaften der Workload auf 24 ECTS-Leistungspunkte reduziert werden kann. Damit wird verhindert, dass Studierende, welche die o.g. Sprachkenntnisse nachträglich erwerben müssen, einer höheren Prüfungsbelastung unterliegen.



### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Universität hat in den Gesprächen und im Selbstbericht belegt, dass sie über ausreichend Ressourcen verfügt und angemessene Verfahren bzw. Maßnahmen einsetzt, um die Studierbarkeit in den Studiengängen systematisch sicherzustellen. Dazu gehören eine gut funktionierende Beratung und Betreuung, ein planbarer und verlässlicher Studienbetrieb, die weitgehende Überschneidungsfreiheit der Veranstaltungen und Prüfungen sowie ein angemessener Arbeitsaufwand pro Modul und Semester. Die Gutachtenden begrüßen in diesem Kontext, dass der Workload regelmäßig im Rahmen der Lehrveranstaltungsevaluationen erhoben wird. Sie regen weiterhin unter Berücksichtigung der Aussagen der Studierenden an, Seminararbeiten in das Semester zu ziehen.<sup>6</sup> Fast alle Module haben eine Mindestgröße von fünf ECTS-Leistungspunkten. Die benannten Ausnahmen sind grundsätzlich schlüssig begründet und stellen nach Auffassung der Gutachtenden keinen Hinderungsgrund für die Studierbarkeit dar (vgl. Kapitel „Modularisierung“ im vorliegenden Bericht). Um die Prüfungsbelastung zu verringern, empfehlen die Gutachtenden, die Kleinteiligkeit der Modularisierung zu überprüfen.<sup>7</sup> In diesem Kontext regen sie weiterhin an, die inhaltliche Binnenstrukturierung der Module zu überprüfen.

Alle Module können innerhalb eines Jahres abgeschlossen werden. Auch die Tatsache, dass die Veranstaltungen auf maximal zwei Wochentage gebündelt sind, damit die Studierenden, die mehrheitlich außerhalb Münchens leben, nicht täglich anreisen müssen, trägt nach Ansicht der Gutachtenden zur Studierbarkeit bei. Insgesamt sind die Betreuung und Beratung als hervorragend zu bewerten, auch bedingt durch die kleinen Kohorten. Die gute Betreuung von Studierenden in besonderen Lebenslagen ist dabei ausdrücklich hervorzuheben. Die Gutachtenden geben in diesem Kontext allerdings zu bedenken, dass der Beratungsbedarf aufgrund der Vielzahl der Module nach wie vor überdurchschnittlich hoch ist, und stellen fest, dass sich das, was eigentlich überwunden werden sollte (nur die Studiengangskoordination hat den Überblick und berät bei der Kurswahl), sich nicht substantiell geändert hat. Dadurch wird auch die Ausbildung der Kompetenz „Selbstorganisation“ gebremst.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt jeweils folgende Empfehlung:

---

<sup>6</sup> Die Hochschule hat im Rahmen einer Stellungnahme zum vorläufigen Akkreditierungsbericht folgendes mitgeteilt: „Die Fakultätsleitung hat den Vorschlag der Gutachtergruppe, Seminararbeiten bereits in das laufende Semester zu ziehen, um so die Prüfungslast in der vorlesungsfreien Zeit zu reduzieren, gern aufgenommen und bereits im Kollegium besprochen. Desweiteren soll die große Mehrzahl der Wahlmodule künftig im Regelfall mit einem Portfolio als Leistungsnachweis abgeschlossen werden. Diese Prüfungsform ermöglicht den Studierenden eine fortlaufende Reflexion schon im Semester und kann so auch zu einem insgesamt größeren Seminarerfolg führen, da sich die Prüfungsleistung über das ganze Semester verteilt erstreckt.“

<sup>7</sup> Die Hochschule hat im Rahmen einer Stellungnahme zum vorläufigen Akkreditierungsbericht folgendes mitgeteilt: „Die Überprüfung der Kleinteiligkeit der Modularisierung, welche sich allerdings auch aus den ministeriellen Vorgaben in Bayern ergibt, steht auf der Agenda des Studiendekanats und soll in der „Kommission für Studienangebot und Studienqualität“ beraten werden. In diesem Gremium sollen Lösungsvorschläge erörtert werden, die auf der Basis der ministeriellen Vorgaben möglich sind.“

- Die Hochschule sollte die Kleinteiligkeit der Modularisierung und der damit gegebenen Zahl der Prüfungen überprüfen.

### **Nebenfachangebot**

#### **Sachstand**

Siehe a) Studiengangübergreifende Aspekte sowie b) Studiengangsspezifische Bewertung Studiengang 01 und Studiengang 02

Der Studienplan des Nebenfachs besteht überwiegend aus Pflichtmodulen, deren Prüfungsform in der Studien- und Prüfungsordnung festgelegt ist. Auch hier wurde bei der Konzeption vom Referat I.3 der Zentralen Universitätsverwaltung der LMU (Bologna-Koordination) darauf geachtet, dass Workload und Prüfungsdichte ausgeglichen sind. Überschneidungsfreiheit zu gewährleisten ist angesichts der großen Kombinationsmöglichkeiten mit einem Hauptfach nur bedingt möglich; es gibt jedoch Absprachen mit anbietenden Fächern. Da die Reihenfolge, in welcher die Pflichtmodule im Nebenfach zu studieren sind, variabel ist, können bei Überschneidungen mit Veranstaltungen im Hauptfach individuelle Lösungen gesucht werden.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Siehe Bewertung zu Studiengang 01 und Studiengang 02

Den Gutachtenden konnte plausibel dargelegt werden, dass im Rahmen der großen Kombinationsmöglichkeiten mit einem Hauptfach zwischen Fächern Überschneidungen zwar nicht völlig vermieden werden können, bei eventueller Überschneidung aber unkomplizierte Lösungen gefunden werden, die eine Verlängerung des Studiums aus strukturellen Gründen verhindern. Dies wurde auch von den Studierenden gespiegelt.

#### **Besonderer Profilanpruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))**

Nicht einschlägig.

#### **Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge ([§ 13 MRVO](#))**

##### **Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))**

###### **a) Studiengangübergreifende Aspekte**

Die Studienangebote der drei „Oberfakultäten“ Theologie, Jura, Medizin teilen den Sachverhalt, dass die Qualifikationsziele und der Ausbildungsrahmen nicht durch die Universität – und damit die Fakultät – gesetzt werden, sondern von außen durch entsprechende Gesetze und Verordnungen vorgegeben werden. Für die Evangelische Theologie sind das in erster Linie die Rahmenordnung für den Studiengang Evangelische Theologie (Pfarramt/Diplom/Magister Theologiae) vom 26./27. März 2009, die Rahmenordnung für die Erste Theologische Prüfung/die Prüfung zum

Magister Theologiae in Evangelischer Theologie vom 3. Dezember 2010 sowie die einschlägigen Zusatzvorschriften, die die Inhalte der Ausbildung und die Prüfungsformen bestimmen.<sup>8</sup>

Entsprechend der durch diese Ordnungen inkorporierten „Übersicht über die Gegenstände des Studiums der Theologie“ basieren auch die an der LMU angebotenen Studiengänge auf dem Grundsatz, dass das Studium primär der wissenschaftlichen Ausbildung von Pfarrerinnen und Pfarrern dient und insofern berufsbezogen aufgebaut ist. Die Ausbildung in den oben bereits genannten, unverzichtbaren Kernfächern der Evangelischen Theologie bildet daher im Einklang mit den entsprechenden Verordnungen das Zentrum der Studiengänge. Diese Ausrichtung an übergeordneten Standards ist auch deswegen vonnöten, da die Prüfungshoheit für die Studiengänge zur Ausbildung von Pfarrpersonen größtenteils bei den Prüfungsämtern der EKD-Gliedkirchen und nicht bei den Universitäten liegt. Das bedeutet, dass die Ausbildung natürlich so erfolgen muss, dass ein Studien- und Prüfungserfolg auch vor anderen Prüfungsämtern als dem für den Magisterstudiengang zuständigen Prüfungsamt für Geistes- und Sozialwissenschaften der LMU garantiert ist.

Innerhalb des durch die genannten, übergeordneten Vorgaben bestimmten Qualifikations- und Organisationsrahmens werden die konkreten Inhalte durch die Dozierenden der Fakultät exemplarisch ausgewählt. Ihre jeweilige Fachexpertise sichert dabei die Relevanz dieser Inhalte, ebenso wie ihre Forschungsschwerpunkte für deren Aktualität stehen. Diese Forschungsschwerpunkte finden sich oben unter 3.2.3.1, vgl. auch die Qualifikationsprofile der Lehrenden in Anhang A.3 zum Selbstbericht. Da an der Fakultät darauf Wert gelegt wird, dass Veranstaltungen des Hauptstudiums, d.h. die Aufbaumodule des Studiums, nur von zumindest promovierten Lehrpersonen, im Regelfall von Habilitierten gehalten werden, sind eine hohe fachliche Qualität und die Berücksichtigung aktueller Forschungsergebnisse sichergestellt.

Demselben Ziel, der Kombination von Aktualität und professoraler Lehre, dient auch die Handhabung von Forschungsfreisemestern an der Fakultät. Hier gilt die Praxis, dass in den Fächern die Vertretung durch die jeweils zweite professorale Lehrperson erfolgt, in der nur einfach besetzten Religionswissenschaft durch eine Privatdozentin. Auf dieser Grundlage wird es ermöglicht, dass in jedem Semester ein bis zwei Mitglieder des Professoriums ein Forschungsfreisemester nehmen können.

Die schon angesprochenen Examina mit kirchlicher Prüfungsverantwortung werden u.a. durch professorale Lehrpersonen des Fakultätskollegiums abgenommen. Allein dadurch ergibt sich bereits ein ständiger Austausch zwischen der Fakultät und den Anforderungen der die Absolventinnen und Absolventen abnehmenden Landeskirchen. Darüber hinaus sind einzelne Mitglieder der

---

<sup>8</sup> Alle entsprechenden Vorschriften finden sich online unter [https://www.kirchenrecht-ekd.de/list/geltendes\\_recht#section\\_28\\_offset\\_top](https://www.kirchenrecht-ekd.de/list/geltendes_recht#section_28_offset_top) (letzter Abruf: 28.6.2023).

Fakultät, insbesondere der Studiendekan, eingebunden in die Evaluierung und Weiterentwicklung der Ausbildung für Pfarrpersonen; ein Sachverhalt, der weiter zu der Optimierung der Curricula beiträgt. Durch eine grundlegende Reform der zweiten Ausbildungsphase in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern wird sich dieser Austausch und diese Abstimmung noch intensivieren.

Das Studium selbst orientiert sich an der zwischen den Gliedkirchen der EKD und der Kultusministerkonferenz abgesprochenen curricularen Dreigliederung mit einem bündigen Abschlussexamen. Das bedeutet konkret, dass sich an die Studieneingangsstufe, in der in der Wissenschaftspropädeutik grundlegende Kompetenzen für das Studium der Theologie sowie in den Sprachkursen die notwendigen Kenntnisse der drei alten Sprachen erworben bzw. ergänzt werden, drei curricular orientierte Studienphasen anschließen: Zunächst erfolgt das Grundstudium mit den Basismodulen in allen fünf theologischen Hauptfächern sowie dem interdisziplinären Basismodul und ggf. dem Modul für die Philosophicumsprüfung, nach der Zwischenprüfung, die nach der gültigen EKD-Rahmenordnung für die Zwischenprüfung absolviert wird, erfolgt in den Aufbaumodulen ein zweiter Durchgang durch die entsprechenden Fächer. In der Integrationsphase schließlich, die der unmittelbaren Examensvorbereitung dient und die mit den Prüfungen im Rahmen des ersten kirchlichen Examens bzw. der Prüfung zum Magister Theologiae/zur Magistra Theologiae abgeschlossen werden, erfolgt schließlich ein dritter Durchgang, nun allerdings nur durch die fünf Hauptfächer.

## **b) Studiengangsspezifische Bewertung**

### **Studiengang 01**

#### **Sachstand**

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachtenden sehen die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen als gegeben an. Die Studiengänge bieten eine Ausbildung auf dem gegenwärtigen Stand der Evangelischen Theologie. Die Lehrenden sind innerhalb der Community durchweg anerkannt und sichern eine den entsprechenden Standards gemäße Ausbildung und setzen an mehreren Stellen innovative Akzente. Durch die hohe Forschungsausrichtung sowie Lehrveranstaltungen, welche die aktuelle Forschung in den Fächern thematisieren, ist zu erwarten, dass die Studiengänge regelmäßig an wissenschaftliche Erkenntnisse angepasst werden. Durch den engen und regelmäßigen Austausch innerhalb der Fakultät und mit den Studierenden ist sichergestellt, dass die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze der Curricula kontinuierlich überprüft und den fachlichen und didaktischen Weiterentwicklungen entsprechend verändert werden. Die Curricula entsprechen den gängigen wissenschaftlichen Standards und sind mit den dargestellten Maßnahmen zu Studiengangsmanagement sowie Beratung

und Weiterentwicklung des jeweiligen Studienangebotes auf eine kontinuierliche inhaltliche Nachbesserung angelegt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

### **Studiengang 02**

#### **Sachstand**

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Siehe Bewertung zu Studiengang 01

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

### **Nebenfachangebot**

#### **Sachstand**

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Siehe Bewertung zu Studiengang 01

### **Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#))**

Nicht einschlägig.

### **Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))**

#### **a) Studiengangsübergreifende Aspekte**

Bei der Qualitätssicherung der Lehre orientiert sich die LMU an ihrem Profil und Leitbild, als Universität mit einer außerordentlich großen Fächervielfalt intensiv auf die unterschiedlichen Fächerkulturen ihrer Fakultäten einzugehen und diesen Impulse und Anreize für eine Weiterentwicklung zu geben sowie zahlreiche Unterstützungs- und Serviceangebote zur Verfügung zu stellen.

Obwohl durch die von zentraler Stelle vorgehaltenen Daten umfangreiche Analysen möglich sind – über das von der LMU gepflegte Data Warehouse lassen sich z. B. über mehrere Jahre hinweg Aussagen zu Studienanfängerzahlen, Absolventenzahlen (in der Regelstudienzeit, außerhalb der Regelstudienzeit), Studiendauer, Schwundquoten, Zusammensetzung der Studierendenschaft und Ergebnissen der Abschlussprüfungen treffen – sind diese Informationen für die hier zu akkreditierenden Studiengänge nur von einer sehr begrenzten Aussagekraft. Gleiches gilt für die Daten, die über das Bayerische Absolventenpanel (BAP) und die Bayerischen Absolventenstudien (BAS) zugänglich sind (das Bayerische Staatsinstitut für Hochschulforschung und Hochschulplanung (IHF) führt regelmäßig standardisierte schriftliche Befragungen der Absolventinnen

und Absolventen aller bayerischen Universitäten und staatlichen Fachhochschulen durch, zur Gewinnung von Informationen zur Ausbildungsqualität, zum Übergang der Absolventinnen und Absolventen in den Arbeitsmarkt und ihrer weiteren beruflichen Laufbahn). Der Grund dafür liegt einfach darin, dass der überwiegende Teil der Studierenden in den hier beschriebenen Studiengängen die kirchliche Prüfung in einer EKD-Gliedkirche, also nicht notwendigerweise in Bayern absolvieren. Das bringt es mit sich, dass die Fakultät nur über unsichere Informationen über den Verbleib und den erfolgreichen Studienabschluss der von ihr ausgebildeten Studierenden verfügen kann: Zugänglich ist nur die Kohorte, die das von der Fakultät verantwortete und organisierte Prüfungsverfahren zum Magister Theologiae bzw. zur Magistra Theologiae durchlaufen haben, nicht diejenige, deren Prüfung vor den landeskirchlichen Prüfungsbehörden erfolgt. Es existiert hier zwar ein von der Theologischen Fakultät der Universität Göttingen angebotenes Clearingportal, aber aufgrund mangelnder Meldungen seitens der Landeskirchen sind auch diese Daten unzuverlässig. Das bedeutet, dass die Fakultät für die Qualitätssicherung und die Weiterentwicklung des Lehrangebots in besonderem Maße auf die Lehrveranstaltungsevaluationen und die eigenen Prozeduren angewiesen ist.

Solche Evaluationen zu Lehre und Studium werden, zentral organisiert, flächendeckend durchgeführt. Sie basieren auf den Empfehlungen des Vizepräsidenten für den Bereich Studium der LMU. Die konkrete Verantwortlichkeit für die Evaluation der Lehre liegt gemäß Bayerischem Hochschulgesetz bei den Studiendekaninnen und Studiendekanen der Fakultäten, so auch im Fall der Evangelisch-Theologischen Fakultät. Zur Durchführung wird von der Universität seit 2012 die Lizenz zur Nutzung der Softwarelösung evasys – Education Survey Automation Suite – zur Verfügung gestellt, die eine automatisierte Durchführung von Befragungen und Berichten erlaubt und damit wesentlich zur Erleichterung aller mit der Evaluation verbundenen Arbeitsschritte beiträgt. Auf dieser Grundlage werden in jedem Semester im Rahmen einer anonymen Online-Befragung nahezu alle Lehrveranstaltungen evaluiert. Die Ergebnisse der Evaluation gehen automatisch den Dozierenden zu und werden in den Lehrveranstaltungen – soweit das aufgrund der Fallzahl unter Wahrung der Anonymität möglich ist – besprochen. Zudem sind die Ergebnisse für den Studiendekan bzw. die Studiendekanin einsehbar.

Nach der Anpassung der Prüfungs- und Studienordnungen an die geltende Rahmenprüfungsordnung der EKD 2019 erfolgte auch eine Neuaufstellung des Qualitätssicherungssystems an der Fakultät. Die bisherige zweigliedrige Praxis, die in erster Linie eine Besprechung der Evaluationsergebnisse in der jeweiligen Lehrveranstaltung durch die evaluierten Dozierenden und nur im Fall sehr unbefriedigender Evaluationsergebnisse die Einschaltung des Studiendekans bzw. der Studiendekanin vorsah, wird nun durch ein stärker formalisiertes und dabei eben auch die Struktur der Module und des Studiengangs berücksichtigendes Verfahren ergänzt. Für die Qualitätssicherung ist zukünftig die fakultäre Kommission für das Studienangebot und die Studien-

qualität das zentrale Gremium. Es ist paritätisch besetzt und besteht aus zwei professoralen Mitgliedern, einem Mitglied des akademischen Mittelbaus sowie drei durch die Fachschaft bestimmte Studierende. Den Vorsitz führt der Studiendekan bzw. die Studiendekanin. Wie auch die Frauenbeauftragte und die Studiengangskordinatorin haben er oder sie jedoch kein Stimmrecht. Dieses Gremium fungiert, unbeschadet der nach wie vor geltenden, subsidiären Verantwortung der Dozierenden für die Qualität der eigenen Lehrveranstaltungen, als zentrale Instanz für die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung, wobei nicht einzelne Studierende, sondern die Fachschaft, die Studienkoordination sowie der Studiendekan ein Vortragsrecht haben.

Über die Evaluation hinaus obliegt diesem Gremium auch die Sicherstellung des Lehrangebots und – für die Geltungsdauer der mit der Pandemie eingeführten Flexibilisierungssatzung – die Verabschiedung der jeweiligen Prüfungsform in den Modulen.

Im Einzelnen ist der Prozess, der – aufgrund der Unvergleichbarkeit der Konstellationen in der Zeit der pandemiebedingten Konzentration auf Distanzunterricht – im Wintersemester 2022/23 erstmals implementiert worden ist, so aufgebaut, dass diese Kommission als zentrale Anlaufstelle für Probleme fungiert, die sich im Rahmen der Lehre ergeben. Zudem berichten der Studiendekan bzw. die Studiendekanin summarisch über die Evaluationsergebnisse sowie die Studiengangskordinatorin über die anonymisierten Auswertungen zur Notenentwicklung und über strukturelle Schwierigkeiten, die in der Studienberatung thematisch geworden sind. Die Kommission macht Vorschläge zur Weiterentwicklung des Studiengangs und überprüft die Ergebnisse. Soweit die Verbesserungsvorschläge einzelne Dozierende betreffen und sich nicht bereits im direkten Gespräch klären ließen, suchen der Studiendekan bzw. die Studiendekanin das Gespräch mit den betroffenen Kolleginnen und Kollegen.

Zur Dokumentation wird ab dem Sommersemester 2023 auch die durch die Restrukturierung der Studiengänge und die Pandemie ausgesetzte Praxis der Lehrberichte wieder eingeführt.

## **b) Studiengangsspezifische Bewertung**

### **Studiengang 01**

#### **Sachstand**

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachtenden konnten sich davon überzeugen, dass die Universität über umfassende Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs verfügt. Es findet ein kontinuierliches Monitoring unter Beteiligung der Studierenden und Absolvent:innen statt. Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert. Die Gutachtenden wertschätzen die vielfältigen Erhebungen, die den gesamten Student-Life-Cycle und die Diskussion der Ergebnisse auf verschiedenen Ebenen abdecken und sehen

das Engagement der Hochschule in diesem Bereich als vorbildlich an. Die Studierenden haben bestätigt, dass ihre Anregungen aufgenommen werden und dass es eine sehr gute Feedbackkultur gebe, auch begünstigt durch die kleinen Kohorten. Ein geschlossener Regelkreis ist offensichtlich gegeben. In diesem Zusammenhang ist den Gutachtenden besonders positiv aufgefallen, dass einige Dozierende mit den Studierenden gemeinsam die Hausarbeiten besprechen, was die Lerneffekte weiter steigern kann.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

## **Studiengang 02**

### **Sachstand**

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Siehe Bewertung zu Studiengang 01

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

## **Nebenfachangebot**

### **Sachstand**

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Siehe Bewertung zu Studiengang 01

## **Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))**

### **a) Studiengangsübergreifende Aspekte**

In der Gesamtstrategie der LMU ist die Anerkennung, Wertschätzung und Einbeziehung von Gleichstellung, Diversität und Chancengleichheit ein zentrales Ziel, das als Governance-Prinzip in der Grundordnung fest verankert ist und mit großem Engagement auf den verschiedenen institutionellen Ebenen, von der Hochschulleitung über die Fakultäten bis hin zu den nachgeordneten Einheiten verfolgt wird. In der Gesamtstrategie ist die Förderung von Chancengerechtigkeit, Gleichstellung und Diversität Querschnittsaufgabe und wird in allen Strategiebereichen durch konkrete Maßnahmen zur Erreichung der Gleichstellungs- und Diversitätsziele umgesetzt.

Im Sinne eines holistischen Diversity-Managements verfolgt die LMU das Leitbild, die Chancengleichheit ihrer vielfältigen Mitglieder zu garantieren und die volle Entfaltung von Potenzialen zu ermöglichen. Diversität bedeutet hierbei, die vielfältigen und ineinandergreifenden Unterschiede zwischen Menschen anzuerkennen und wertzuschätzen, Barrieren, die eine gleichberechtigte



Teilhabe hemmen, abzubauen und Diversity-Kompetenzen in Studium, Lehre, Forschung und Verwaltung zu fördern.

Die Zuordnung des Ressorts Internationales und Diversity zum Verantwortungsbereich einer Vizepräsidentin kennzeichnet die zentrale Bedeutung von Chancengerechtigkeit, Gleichstellung und Diversität an der LMU und verankert diese in der Governance der Universität. Mit der Einführung des „Gender Equality Plan 2022-2025“ setzt die LMU ihre langjährigen Bemühungen fort, Gleichstellung und Diversität als Querschnittsthema und als Organisations- und Führungsaufgabe der Universität zu fördern.

Die Gleichstellungs- und Diversity-Arbeit erfordert eine universitätsweite Zusammenarbeit und wird von zahlreichen zentralen und dezentralen Einrichtungen und Serviceeinheiten der LMU getragen. Die vielfältigen Maßnahmen mit Diversity-Bezug werden durch das Zentrale Diversity Management (ZDM) gebündelt, das direkt der Hochschulleitung berichtet und die Umsetzung der Diversity-Strategie der Hochschulleitung von zentraler Seite aus begleitet und unterstützt. In seiner Schnittstellenfunktion hat das ZDM einen Überblick über alle zentralen und dezentralen Aktivitäten, entwickelt zielorientiert Konzepte für ein ganzheitliches Diversity-Management und berät Akteurinnen und Akteure bei der Entwicklung und Umsetzung von Maßnahmen, die den Abbau von Barrieren und die Potenzialentfaltung aller Universitätsmitglieder unterstützen.

Die Verpflichtung zur kontinuierlichen Förderung von Gleichstellung und Vielfalt durch hochschulspezifische Maßnahmen auf verschiedenen Ebenen der Institution wird durch die Unterzeichnung der „Charta der Vielfalt“ 2011 unterstützt. 2022 wurde die LMU bereits zum fünften Mal mit dem vom Bundesfamilien- und vom Bundesforschungsministerium geförderten „Total E-Quality Prädikat“ und damit erstmals auch mit dem Ehrenpreis für Nachhaltigkeit ausgezeichnet, welcher ein erfolgreiches und nachhaltiges Engagement für die Chancengleichheit der LMU bescheinigt.

Auf Basis der in der „Charta der Vielfalt“ festgesetzten Diversitätsmerkmale Geschlecht, sexuelle Orientierung, Alter, kulturelle und soziale Herkunft, Aussehen sowie Behinderung nimmt das ZDM die folgenden Diversity-Dimensionen als strategische Handlungsfelder in den Blick: „Familienfreundlichkeit“, „Geschlecht und sexuelle Orientierung“, „Gesunde Hochschule“, „Inklusion und Teilhabe“, „Kulturelle Vielfalt“ und „Antidiskriminierung“. Diese werden in einem Netzwerk aus Beratungs- und Serviceangeboten berücksichtigt. Eine zentrale Diversity-Website fungiert als Wegweiser und bietet einen umfassenden und strukturierten Überblick zu den Diversity-relevanten Aktivitäten und Maßnahmen sowie zu Service- und Beratungsstellen an der LMU.

Mit dem Ziel, die Mitglieder der LMU für das Thema Vielfalt und Chancengleichheit zu sensibilisieren und eine Kultur der Anerkennung und Wertschätzung von Vielfalt zu fördern, beteiligt sich die LMU seit 2016 jährlich am Deutschen Diversity Tag und folgt damit dem Aufruf der Charta der

Vielfalt. In den letzten Jahren wurde der Diversity Tag an der LMU stetig weiterentwickelt und hat zunehmend an Umfang und Sichtbarkeit gewonnen.

Außerdem wurde die LMU von der Bayerischen Staatsregierung für ihren Einsatz für eine barrierefreie Universität ausgezeichnet – das Signet „Bayern barrierefrei – Wir sind dabei!“ steht für konkrete beachtliche Beiträge zum Abbau von Barrieren und zur Förderung der Teilnahme am gesellschaftlichen Leben. Nicht zuletzt ist die LMU seit 2015 Mitglied im Unternehmensprogramm „Erfolgsfaktor Familie“, einer Plattform des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Die Universitätsfrauenbeauftragte sowie die Fakultätsfrauenbeauftragten und ihre Stellvertreterinnen stehen dem wissenschaftlichen Personal und den Studierenden als Ansprechpartnerinnen auf zentraler Ebene sowie in den Fakultäten und Forschungseinrichtungen der LMU für alle Fragen rund um die Themen Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit zur Verfügung. Sie informieren über die verschiedenen in diesem Rahmen an der LMU und der Fakultät bestehenden Unterstützungs- und Beratungsangebote, stellen in Gremien wie zum Beispiel Berufungskommissionen die Beachtung der Regeln zur Geschlechtergerechtigkeit sicher und bieten eine Anlaufstelle bei genderbezogenen Fragen oder Problemen. So besteht in einer wöchentlich stattfindenden Sprechstunde ein Beratungsangebot zu Themen wie Vereinbarkeit von Studium und familiären Verpflichtungen oder Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Stipendien und weitere Fördermöglichkeiten dienen dem Abbau von Zugangsbarrieren und unterstützen Studierende gezielt in herausfordernden Situationen. In der Konferenz der Frauenbeauftragten, die in der Grundordnung der Universität verankert ist, beraten sich die Frauenbeauftragten mindestens einmal pro Semester über den Stand der Gleichstellungsarbeit an der LMU.

In den Prüfungs- und Studienordnungen aller Studienangebote des Clusters sind Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz, nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie nach dem Pflegezeitgesetz enthalten. Weiter regeln alle Prüfungs- und Studienordnungen den Nachteilsausgleich für Schwerbehinderte und Gleichgestellte, körperlich Behinderte und chronisch Erkrankte sowie auch für Menschen mit einer vorübergehenden Behinderung. Studierende können sich diesbezüglich durch den in der Grundordnung festgelegten Beauftragten für die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung beraten lassen oder sich an die Beratungsstelle der Zentralen Studienberatung wenden.

Die Evangelisch-Theologische Fakultät hat sich verpflichtet, diese Leitlinien der LMU aufzunehmen und sie – unter Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse für die eigene Situation und der theologischen Lehre – zu implementieren. Eine zentrale Rolle kommt dabei der Frauenbeauftragten der Fakultät und ihren beiden Stellvertreterinnen zu. Ihre Tätigkeit kann grundsätzlich in vier Bereichen zusammengefasst werden:

- Sie treffen Maßnahmen, um Gendergerechtigkeit und Diversität als positive Dimensionen akademischen Lehrens und Lernens zu fördern. Sie thematisieren Strategien dafür in den fakultären Gremien, bieten formelle und informelle Gesprächsrunden zu diesen Themen an, nehmen aktiv gegen jede Form von Diskriminierung Stellung. Diese Arbeit, die in enger Zusammenarbeit mit den Studierenden geführt wird, ist im Positionspapier „Diskriminierung durch Worte? Leitfaden zur Sprachreflexion in der Theologie“ festgehalten.
- Im Rahmen des Mentoring-Projektes der Fakultät und in Zusammenarbeit mit dem akademischen Mittelbau werden konkrete Fragen zur Förderung von Gendergerechtigkeit und Diversität in Workshops und informellen Treffen diskutiert. Zudem werden in der Lehrpraxis auftretende Probleme lösungsorientiert analysiert. Es wird darauf geachtet, dass die vielfältigen Angebote der Universitätsfrauenbeauftragten für die Gestaltung der Lehre bekannt gemacht und dass sie wahrgenommen werden.
- Durch die niederschwellige Möglichkeit, persönliche Gespräche mit der Frauenbeauftragten zu führen, wird dem direkten Austausch mit den Studierenden besonders Rechnung getragen. Somit versucht die Frauenbeauftragte, spezifischen Bedürfnissen gerecht zu werden, was auch zu einer diversen und bereichernden Kultur akademischer Lehre beiträgt.
- Schließlich verwaltet die Frauenbeauftragte federführend den Hildegund-Holzheid-Fonds, einen Stiftungsfonds, aus dessen Mitteln gezielt Nachwuchswissenschaftlerinnen an den kritischen Übergangssituationen ihrer Karriere gefördert werden können.

## **b) Studiengangsspezifische Bewertung**

### **Studiengang 01**

#### **Sachstand**

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Konzepte und Programme der Hochschule in diesem Bereich sind nach Ansicht der Gutachtenden sehr überzeugend. Nach Ansicht der Gutachtenden besitzt die Universität ein großes Bewusstsein für die mit den Themen Geschlechtergerechtigkeit, Chancengleichheit und Nachteilsausgleich verbundenen Zusammenhänge. Sowohl Studierende als auch Lehrende profitieren gleichermaßen von den unterstützenden Angeboten der Universität. Sie sieht das Engagement der Universität in diesem Bereich als äußerst positiv und konnte sich davon überzeugen, dass die Konzepte und Programme der Hochschule auch auf der Ebene der Fakultät umgesetzt werden. Das Thema „Diversität“ schlägt sich auch im Lehrangebot nieder, so werden bspw. Veranstaltungen zu feministischer Theologie oder zu Queersensibler Seelsorge angeboten. Regelungen zum Nachteilsausgleich sind ferner in den Prüfungsordnungen vorgesehen.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

## **Studiengang 02**

### **Sachstand**

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Siehe Bewertung zu Studiengang 01.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

## **Nebenfachangebot**

### **Sachstand**

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Siehe Bewertung zu Studiengang 01.

## **Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))**

Nicht einschlägig.

## **Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))**

Nicht einschlägig.

## **Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))**

Nicht einschlägig.

## **Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))**

Nicht einschlägig.

### **3. Begutachtungsverfahren**

#### **3.1 Allgemeine Hinweise**

- Beim Studiengang „Evangelische Theologie“ mit dem Abschluss „Magister Theologiae“ (Studiengang 02) wurden die einschlägigen Vorgaben der EKD zugrunde gelegt.
- Die Vorbesprechung der Gutachtenden zur Begehung sowie die Begehung selbst wurden am 05. Juni und 06. Juni 2022 vor Ort in München durchgeführt .

#### **3.2 Rechtliche Grundlagen**

Akkreditierungsstaatsvertrag

Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag (Bayerische Studienakkreditierungsverordnung – BayStudAkkV) vom 13. April 2018

Prüfungs- und Studienordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für den Masterstudiengang Evangelische Theologie (2019) vom 11. September 2020

Prüfungs- und Studienordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für den Pfarramtsstudiengang Evangelische Theologie (2019) vom 11. September 2020

#### **3.3 Gutachtergremium**

- a) Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer  
Prof. Dr. Kristian Fechtner, Professor für Praktische Theologie an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz  
Prof. Dr. Elisabeth Gräß-Schmidt, Professorin für Systematische Theologie (Lst. für Systematische Theologie II) und Direktorin des Instituts für Ethik an der Evangelisch-Theologischen Fakultät, Eberhard Karls Universität Tübingen
- b) Vertreterin/Vertreter der Berufspraxis  
Dr. Regina Fritz, Leiterin des Predigerseminars der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern
- c) Studierende/Studierender  
Jonas Zein, Studium „Magister Theologiae“ an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg
- d) Zusätzliche Gutachterinnen und Gutachter für reglementierte Studiengänge (§ 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO):

Vertretung der Landeskirche, Dr. Günter Riedner, Kirchenrat, Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern, Theologisches Prüfungsamt

#### 4. Datenblatt

##### 4.1 Daten zum Studiengang

##### Studiengang 01

##### Erfassung der „Erfolgsquote“ und zu „Studierenden nach Geschlecht“

semes- ter- bezo- gene Kohor- ten	Studienanfänger*in- nen			Absolvent*innen in RSZ			Absolvent*innen in RSZ + 1 Semester			Absolvent*innen in RSZ + 2 Semester		
	ins- ges.	davon Frauen		ins- ges.	davon Frauen		ins- ges.	davon Frauen		ins- ges.	davon Frauen	
		abso- lut	in %		abso- lut	in %		abso- lut	in %		abso- lut	in %
SoSe 2022	48	33	69%									
WiSe 21/22	19	9	47 %				1	0	0 %			
SoSe 2021	60	37	62 %									
WiSe 20/21	23	12	52 %				1	0	0 %			
SoSe 2020	146	79	54 %				1	1	100 %			
WiSe 19/20	73	45	62 %									
SoSe 2019	185	104	56 %									
WiSe 18/19	74	40	54 %									
SoSe 2018	271	155	57 %									
WiSe 17/18	46	25	54 %									

**Erfassung zur „Notenverteilung“**

	Sehr gut	Gut	Befriedi- gend	Ausreichend	Mangelhaft / Ungenü- gend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
SoSe 2022					
WiSe 21/22		1			
SoSe 2021			1		
WiSe 20/21	1				
SoSe 2020		1			
WiSe 19/20					
SoSe 2019					
WiSe 18/19					
SoSe 2018					
WiSe 17/18	1	1	1		



### Erfassung „Durchschnittliche Studiendauer“

	Studiendauer schneller als RSZ	Studiendauer in RSZ	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	≥ Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
SoSe 2022					
WiSe 21/22			1		1
SoSe 2021				1	1
WiSe 20/21			1		1
SoSe 2020			1		1
WiSe 19/20					
SoSe 2019					
WiSe 18/19					
SoSe 2018					
WiSe 17/18				3	3

## Studiengang 02

### Erfassung der „Erfolgsquote“ und zu „Studierenden nach Geschlecht“

semes- ter- bezo- gene Kohor- ten	Studienanfänger*in- nen			Absolvent*innen in RSZ			Absolvent*innen in RSZ + 1 Semester			Absolvent*innen in RSZ + 2 Semester		
	ins- ges.	davon Frauen		ins- ges.	davon Frauen		ins- ges.	davon Frauen		ins- ges.	davon Frauen	
		abso- lut	in %		abso- lut	in %		abso- lut	in %		abso- lut	in %
SoSe 2022	36	25	69 %									
WiSe 21/22	22	16	73 %				2	2	100 %			
SoSe 2021	58	43	74 %									
WiSe 20/21	29	20	69 %									
SoSe 2020	214	135	63 %	2	1	50 %	3	3	100 %	1	0	0 %
WiSe 19/20	72	43	60 %									
SoSe 2019	193	107	55 %	1	0	0 %				1	0	0 %
WiSe 18/19	64	40	63 %				1	0	0 %			
SoSe 2018	230	128	56 %				1	1	100 %			
WiSe 17/18	51	35	69 %									

**Erfassung zur „Notenverteilung“**

	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft / Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
SoSe 2022					
WiSe 21/22		1	1		
SoSe 2021		1			
WiSe 20/21		2			
SoSe 2020			2		
WiSe 19/20					
SoSe 2019	1	2	1		
WiSe 18/19		2			
SoSe 2018	1	2			
WiSe 17/18					

**Erfassung „Durchschnittliche Studiendauer“**

	Studien- dauer schneller als RSZ	Studien- dauer in RSZ	Studien- dauer in RSZ + 1 Semester	≥ Studien- dauer in RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
SoSe 2022				1	1
WiSe 21/22			2		2
SoSe 2021				1	1
WiSe 20/21				2	2
SoSe 2020	2		3	2	7
WiSe 19/20					
SoSe 2019	1			3	4
WiSe 18/19			1	1	2
SoSe 2018			1	2	3
WiSe 17/18					

## Nebenfachangebot

### Erfassung zu „Studierenden nach Geschlecht“

semester- bezogene Ko- horten	Studienanfänger*innen		
	insges.	davon Frauen	
		absolut	in %
SoSe 2022			
WiSe 21/22	27	14	52 %
SoSe 2021	3	3	100 %
WiSe 20/21	50	31	62 %
SoSe 2020	2	2	100 %
WiSe 19/20	75	47	63 %
SoSe 2019	1	1	100 %
WiSe 18/19	57	26	46 %
SoSe 2018	4	4	100 %
WiSe 17/18	53	34	64 %

## 4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	15.11.2022
Eingang der Selbstdokumentation:	30.03.2023
Zeitpunkt der Begehung:	05./06.06.2023
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Lehrende, Studiengangsverantwortliche, Studiengangsmanagement, Studiengangskoordination, Studierende und Absolvent:innen
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Lehrräume, Bibliothek

**Hinweis:** Wenn die nachfolgend abgefragten Angaben zu den vorangegangenen Akkreditierungsfristen und Agenturen für alle Studiengänge gleichermaßen gelten sollten, müssen die Daten nicht gesondert eingetragen werden. In einem solchen Fall genügt es, die Daten einmal einzutragen und den Datenbezug in der Überschrift des Formularblocks entsprechend kenntlich zu machen.

### Studiengang 01

Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (2): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (n): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Ggf. Fristverlängerung	Von Datum bis Datum

### Studiengang 02

Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (1):	Von Datum bis Datum

Begutachtung durch Agentur:	
Re-akkreditiert (2): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (n): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Ggf. Fristverlängerung	Von Datum bis Datum

## 5. Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag



Anhang

### **§ 3 Studienstruktur und Studiendauer**

(1) <sup>1</sup>Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. <sup>2</sup>Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. <sup>2</sup>Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. <sup>3</sup>Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). <sup>4</sup>Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. <sup>5</sup>Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 4 Studiengangprofile**

(1) <sup>1</sup>Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. <sup>2</sup>Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. <sup>3</sup>Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. <sup>4</sup>Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. <sup>2</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten**

(1) <sup>1</sup>Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. <sup>2</sup>Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) <sup>1</sup>Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. <sup>2</sup>Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen**

(1) <sup>1</sup>Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. <sup>2</sup>Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) <sup>1</sup>Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. <sup>1</sup>Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. <sup>2</sup>Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

<sup>2</sup>Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. <sup>3</sup>Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. <sup>4</sup>Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. <sup>5</sup>Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. <sup>6</sup>Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 7 Modularisierung

(1) <sup>1</sup>Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. <sup>2</sup>Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. <sup>3</sup>Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) <sup>1</sup>Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) <sup>1</sup>Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. <sup>2</sup>Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. <sup>3</sup>Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 8 Leistungspunktesystem

(1) <sup>1</sup>Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. <sup>2</sup>Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. <sup>3</sup>Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. <sup>4</sup>Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. <sup>5</sup>Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) <sup>1</sup>Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. <sup>3</sup>Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. <sup>4</sup>Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) <sup>1</sup>Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. <sup>2</sup>In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) <sup>1</sup>In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. <sup>2</sup>Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. <sup>3</sup>Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) <sup>1</sup>Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) <sup>1</sup>An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **Art. 2 Abs. 2 StAkrStV Anerkennung und Anrechnung\***

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

(1) <sup>1</sup>Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. <sup>2</sup>Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,

4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und

5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) <sup>1</sup>Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. <sup>2</sup>Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. <sup>3</sup>Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. <sup>4</sup>Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau**

(1) <sup>1</sup>Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. <sup>2</sup>Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche

Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) <sup>1</sup>Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. <sup>2</sup>Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. <sup>4</sup>Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. <sup>5</sup>Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. <sup>6</sup>Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung**

### **§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5**

(1) <sup>1</sup>Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. <sup>2</sup>Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. <sup>3</sup>Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. <sup>5</sup>Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 1 Satz 4**

<sup>4</sup>Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)



### **§ 12 Abs. 2**

(2) <sup>1</sup>Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. <sup>2</sup>Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. <sup>3</sup>Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 3**

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 4**

(4) <sup>1</sup>Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. <sup>2</sup>Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 5**

(5) <sup>1</sup>Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. <sup>2</sup>Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 6**

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge**

### **§ 13 Abs. 1**

(1) <sup>1</sup>Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. <sup>2</sup>Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. <sup>3</sup>Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 13 Abs. 2**

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

### **§ 13 Abs. 3**

(3) <sup>1</sup>Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. <sup>2</sup>Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 14 Studienerfolg**

<sup>1</sup>Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. <sup>2</sup>Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. <sup>3</sup>Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. <sup>4</sup>Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich**

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) <sup>1</sup>Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung.

<sup>2</sup>Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

<sup>1</sup>Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. <sup>2</sup>Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 20 Hochschulische Kooperationen**

(1) <sup>1</sup>Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. <sup>2</sup>Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) <sup>1</sup>Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet.

<sup>2</sup>Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. <sup>2</sup>Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien**

(1) <sup>1</sup>Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. <sup>2</sup>Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. <sup>3</sup>Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. <sup>4</sup>Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

**Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag**

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)